

**Einschätzung der FFH- und Naturschutzwürdigkeit  
eines Teilbereichs des Haustenbaches  
auf dem Gebiet der Gemeinde Hövelhof bei Staumühle**  
(im westlichen Randbereich des  
NATURA 2000-Gebietsvorschlags „Senne“)

Im Auftrag der

**Anwohnergemeinschaft Haustenbach**

April 2002

*Bearbeitung:*

**Rolf Spittler**

*Dipl.-Geograph (Landschaftsökologe)*

***NEULAND plan und rat***

<b>Westfalen</b>	<b>Aug.-Bebel-Str. 16-18</b>	<b>33602 Bielefeld</b>	<b>Tel. 0521 / 61370</b>
Rhein/Ruhr	Rehecke 5	40885 Ratingen-Lintorf	Tel. 02102 / 33328
Mittelhessen	Dorfmühle	34628 Willingshausen	Tel. 06697 / 919040
Nordhessen	Bad Wildunger Str. 6	34560 Fritzlar-Geismar	Tel. 05622 / 1067
Saar	Brückenstr. 1	66625 Nohfelden-Bosen	Tel. 06852 / 81873

## **Inhaltsübersicht**

	<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
1.	<b>Anlass und Hintergrund der Untersuchung</b>	<b>5</b>
2.	<b>Aktuelle landschaftliche Strukturen im Untersuchungsgebiet</b>	<b>9</b>
3.	<b>Bewertung der Schutzwürdigkeit des Untersuchungsgebietes nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie</b>	<b>13</b>
3.1	<b>Formelle Bewertung der Gebietsabgrenzung</b>	<b>13</b>
3.2	<b>Bewertung aufgrund der aktuellen landschaftlichen Strukturen</b>	<b>16</b>
3.3	<b>Zusammenfassende Gesamtbewertung</b>	<b>25</b>
4.	<b>Bewertung der Schutzwürdigkeit des Untersuchungsgebietes als Naturschutzgebiet oder Geschützter Landschaftsbestandteil</b>	<b>28</b>
5.	<b>Bewertung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes als „Vernetzungsgebiet“ im Rahmen eines Biotopverbundes</b>	<b>30</b>
6.	<b>Empfehlungen</b>	<b>32</b>
7.	<b>Quellen</b>	<b>35</b>
	<b>ANHANG</b>	
	<b>Rechtliche und naturschutzfachliche Rahmenbedingungen für die Benennung von NATURA 2000-Gebietsvorschlägen</b>	<b>40</b>

## Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es festzustellen, inwieweit eine Plausibilität für die Einbeziehung des Haustenbachgebietes in das FFH-Gebiet „Senne“ besteht. Weil neben der Ausweisung als FFH-Gebiet bei den Anwohnern die Befürchtung der weiteren „Verplanung“ des Gebietes und der damit möglicherweise verbundenen Rechtsfolgen besteht, ist ebenso zu prüfen, inwieweit eine allgemeine Naturschutzwürdigkeit des Gebietes gegeben ist.

Aufgrund der aktuellen landschaftlichen Strukturen des Untersuchungsgebietes konnte folgendes Ergebnis zur allgemeinen Schutzwürdigkeit und insbesondere nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ermittelt werden:

Es sind im Untersuchungsgebiet keine Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vorhanden, die eine Begründung der FFH-Eignung für diesen Teilbereich darstellen.

Für die im Standard-Datenbogen aufgeführten Vogelarten sind im Untersuchungsgebiet keine optimalen Lebensbedingungen gegeben, so dass hier keine signifikanten Vorkommen zu erwarten sind. Die Vogelarten stellen insoweit auch keine nachvollziehbare Begründung für die FFH-Eignung dieses Teilbereichs dar.

Im regionalen und überregionalen Vergleich dürften die Vorkommen von Bachneunauge und Groppe keine herausragende Bedeutung besitzen. Eine Nachvollziehbarkeit der FFH-Eignung dieses Teilbereichs des Haustenbaches ist durch das Vorkommen von Bachneunauge und Groppe nicht gegeben.

Insofern ist die FFH-Meldung dieses Teilbereichs des Haustenbaches, dem aufgrund seiner Struktur eine eigenständige FFH-Eignung zugrunde liegen muss, nicht plausibel und nicht nachvollziehbar. Dieser Teilbereich ist auch nicht als Pufferzone für das Gesamtgebiet anzusehen, da er nicht in einem funktionalen Zusammenhang zu den zu schützenden Lebensraumtypen steht. Das Vorhandensein hervorragender Entwicklungsflächen ist nicht gegeben und auch aus der Gebietsbegründung nicht ersichtlich und nicht belegt.

Insgesamt kann aufgrund der vorhandenen landschaftlichen Strukturen festgestellt werden, dass der derzeitige Schutzstatus eine ausreichende Sicherung des Gebietes darstellt und im Bedarfsfall als Grundlage für eine Optimierung des Gebietszustandes in Abstimmung mit den Eigentümern dienen kann. Eine weiter gehende Sicherung als Naturschutzgebiet erscheint nicht geboten.

Der Verlauf des Haustenbaches kann aufgrund der fachlichen Einschätzung zweifelsohne als Verbindungskorridor dienen. Da für die Schaffung eines Biotopverbundes qualitative Anforderungen zur Realisierung dieses Ziels im Vordergrund stehen, leistet lediglich eine Schutzgebietsausweisung keinen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels.

Zusammenfassende Darstellung der Bewertungsergebnisse:

<b>Schutzstatus</b>	<b>Ausweisungs- voraussetzung</b>	<b>Maßnahmen</b>
FFH-/Vogelschutz-Gebiet	keine Meldevoraussetzung gegeben	keine Meldevoraussetzung gegeben
Naturschutzgebiet	Ausweisung möglich, aber fachlich wenig sinnvoll	Optimierungsmaßnahmen möglich
Geschützter Landschafts- bestandteil	bereits ausgewiesen	Optimierungsmaßnahmen möglich
Biotopverbund	bestehender Schutzstatus ausreichend	Optimierungsmaßnahmen möglich

Da für das Gebiet die Meldevoraussetzungen der FFH-Richtlinie nicht erfüllt sind und es keinen Beitrag zum Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten kann, ist aus fachlicher Sicht eine Reduzierung der Gebietsabgrenzung in diesem Bereich auf das Niveau der Grenzen des Truppenübungsplatzes geboten.

Falls es entgegen der fachlichen Einwände dennoch zu keiner Änderung der Gebietsabgrenzung kommen sollte, entspricht der derzeitige Schutzstatus des Haustenbachabschnitts als Geschützter Landschaftsbestandteil der in der FFH-Richtlinie vorgesehenen nationalen Schutzgebietsausweisung. Ein weiter gehender Schutzstatus als Naturschutzgebiet ist nicht notwendig und erscheint für das betreffende Gebiet auch nicht als sinnvoll.

## 1. Anlass und Hintergrund der Untersuchung

Mit der Umsetzung der im Mai 1992 verabschiedeten europäischen „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie oder auch Habitat-Richtlinie) ist insbesondere in der ländlichen Öffentlichkeit ein Reizthema entstanden. Die FFH-Richtlinie sieht vor, dass ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Erhaltungsgebiete (BEG) mit der Bezeichnung NATURA 2000 aufgebaut wird. Jeder Mitgliedstaat muss im Verhältnis zum Vorkommen natürlicher Lebensraumtypen und Habitate in seinem Land durch die Benennung von Gebieten, die für die Erhaltung der in der Richtlinie genannten Lebensräume und Arten wichtig sind, zur Errichtung von NATURA 2000 beitragen und ist verpflichtet, diese als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Obwohl die FFH-Richtlinie ein klares Verfahren vorgibt, war das Auswahlverfahren wenig transparent, in vielen Fällen nicht nachvollziehbar und die geforderte fachliche Begründung konnte oft nicht geliefert werden. Vor dem Hintergrund großer Flächendimensionen<sup>1</sup> sind große Unsicherheiten in der Bevölkerung entstanden, die durch die agierenden Behörden nicht beseitigt werden konnten. Hinzu kommt wegen des vermeintlichen „anonymen Brüsseler Verwaltungsapparates“ die fehlende Einschätzbarkeit der langfristigen Konsequenzen einer FFH-Gebietsausweisung, die bei Grundstückseigentümern in oder am Rande eines FFH-Gebietes Ängste hervorruft, die bei betroffenen Landwirten sogar bis zu Existenzsorgen reichen können.

Vor diesem Hintergrund sah sich Anwohnergemeinschaft am Haustenbach in Hövelhof veranlasst, die Naturschutzwürdigkeit ihres Wohn- und Wirtschaftumfeldes gutachterlich ermitteln zu lassen und hat entsprechend ihrer Möglichkeiten und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in einer ersten Phase eine Bewertung vorrangig aufgrund der aktuellen landschaftlichen Strukturen in Auftrag gegeben.

Das vorgegebene Untersuchungsgebiet umfasst dabei den südwestlichen Randbereich der NATURA 2000-Gebietsvorschläge DE-4118-301 „Senne mit Stapelager Senne“ mit einer Fläche von 11.755 ha und DE-4118-401 „Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald“ mit einer Fläche von 15.385 ha (vgl. Karte 1).<sup>2</sup> Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teilbereich des Haustenbaches mit seinen Auenflächen und Randbereichen östlich der Gemeinde Hövelhof bei Staumühle dar. Es reicht im Norden von der Grenze des Truppenübungsplatzes Senne und zieht sich beiderseits des Hausten-

---

<sup>1</sup> Es war zunächst ein Flächenumfang von 10-15 % der Landesfläche im Gespräch, die als FFH-Gebiete gemeldet werden sollten. Gemeldet worden ist schließlich ein Flächenanteil von 6,7 % der Landesfläche, was die Naturschutzflächen zu den bereits ausgewiesenen Naturschutzgebieten um mehr als das Doppelte erhöht.

<sup>2</sup> Das FFH- und das Vogelschutz-Gebiet überlagern sich weitgehend.

// Karte 1 einfügen //

baches über die Autobahn A33 hinaus bis zur Bahnlinie Hövelhof-Paderborn im Süden (vgl. Karte 2).

Zwischenzeitlich hat es im Bereich Klausheide eine Gebietskorrektur gegeben, die in der schraffierten Darstellung der Kartengrundlage noch nicht berücksichtigt ist. Die Flächen zwischen Salvator-Kolleg und Haustenbach sind nicht mehr in dem an die EU gemeldeten Gebietsvorschlag enthalten, ebenso wie die Grünlandfläche südlich des Haustenbaches am westlichen Gebietsrand. Dadurch bildet jetzt von der Straße bis einschließlich des gesamten Bereiches am Salvator-Kolleg der Haustenbach die südliche Grenze des Gebietsvorschlags. Weiterhin ist eine Grünlandfläche nördlich des Haustenbaches im Bereich des Stauwehres der Fischteichanlage des Salvator-Kollegs aus der gemeldeten Gebietskulisse herausgefallen (vgl. MUNLV 2002).

Da das FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet innerhalb der Grenzen des vorhandenen Truppenübungsplatzes Senne nicht in Frage gestellt wird, erfolgt keine fachliche Prüfung des Gebietsvorschlags insgesamt. Der NATURA 2000-Gebietsvorschlag geht im Bereich des Untersuchungsgebietes aber über die Grenzen des Truppenübungsplatzes hinaus und schließt den Haustenbach mit seiner Aue ein. Demnach besteht die Aufgabe dieser Untersuchung vorrangig darin zu prüfen, ob die Gebietsabgrenzung im Bereich des Untersuchungsgebietes konform der Vorgaben der FFH-Richtlinie erfolgte.

Da die Gemeinde Hövelhof und der Kreis Paderborn das Untersuchungsgebiet auch als strittigen Teil des FFH-Gebietes sehen, haben sie im Anhörungsverfahren der Gebietsauswahl ihre Bedenken mit dem Ziel angemeldet, dass die Gebietsabgrenzung in diesem Bereich verändert wird (vgl. GEMEINDE HÖVELHOF 2000). Diese Bedenken wurden allerdings nicht berücksichtigt. Ebenso hat die Gemeinde ihren Unmut und ihre Kritik sowohl zu den gesetzten sehr kurzen Fristen im Anhörungsverfahren als auch zum Verzicht über die Abstimmung von Einzelheiten für notwendige Schutzgebietsausweisungen zum Ausdruck gebracht. Das für die Bewertung zur Verfügung gestellte Datenmaterial beschränkte sich auf eine CD-ROM mit dem Standard-Datenbogen<sup>3</sup> und einer Kartengrundlage im Maßstab 1:50.000 (GEMEINDE HÖVELHOF 2000). Aufgrund des Zeitdrucks, des zur Verfügung gestellten Datenmaterials und der begrenzten Möglichkeiten, was vor einer Meldung eine sachgerechte Auseinander-

---

<sup>3</sup> Der so genannte Standard-Datenbogen stellt die offizielle Begründung des Gebietsvorschlags dar und ist die Grundlage für die Bewertung durch die EU-Kommission. Der Standard-Datenbogen verlangt, dass „sämtliche Informationen vorgelegt werden, die für die Ausweisung bzw. Einstufung eines Gebietes relevant sind. Hierzu gehören insbesondere Informationen, durch die die Auswahl des betreffenden Gebietes begründet werden kann und die es ermöglichen, den Beitrag des Gebietes zur Wirksamkeit und Kohärenz des „Natura 2000“-Netzes zu bewerten“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1994, Erläuterungen S. 4).



setzung mit dem Gebietsvorschlag kaum erlaubte, fühlen sich auch die Anwohner trotz des durchgeführten Anhörungsverfahrens nicht ausreichend beteiligt.

Da durch die Gebietsmeldungen nach Brüssel Fakten geschaffen werden, deren Konsequenzen derzeit nicht absehbar bzw. geklärt sind (GEMEINDE HÖVELHOF 2000), sieht die Anwohnergemeinschaft des Haustenbaches in einer gutachterlichen Beurteilung des Gebietes die letzte Möglichkeit, um auf das Auswahlverfahren der EU-Kommission Einfluss zu nehmen.

Insofern ist es Gegenstand dieser Untersuchung festzustellen, inwieweit eine Plausibilität für die Einbeziehung des Haustenbachgebietes in das FFH-Gebiet „Senne“ besteht. Ausgangspunkt der Bewertung ist daher die Benennung als FFH- und Vogelschutz-Gebiet. Die Untersuchung stellt demnach die fachliche Grundlage für die Entscheidung dar, inwieweit noch Möglichkeiten bestehen, auf die Ausweisung bzw. Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes einzuwirken. Der NATURA 2000-Gebietsvorschlag ist von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 21.11.2000 beschlossen und am 16.03.2001 vom Bundesumweltministerium ohne Änderungen an die Europäische Kommission weitergeleitet worden. Die EU-Kommission prüft derzeit alle vorliegenden Gebietsvorschläge der Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus ist wegen der Befürchtung der weiteren „Verplanung“ des Gebietes und der damit möglicherweise verbundenen Rechtsfolgen für die Grundstückseigentümer festzustellen, inwieweit eine allgemeine Naturschutzwürdigkeit gegeben ist.

## 2. Aktuelle landschaftliche Strukturen im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich zwischen Staumühle und Klausheide zu beiden Seiten des Haustenbaches auf einer Fließgewässerstrecke von ca. 3,5 km und wird im Südwesten begrenzt durch die Bahnlinie Hövelhof-Paderborn und im Nordosten durch die Staumühler Straße nördlich der Justizvollzugsanstalt (JVA) Staumühle bzw. die Grenze zum Truppenübungsplatz Senne (vgl. Karte 2).

Der Haustenbach mit seiner Aue ist im Untersuchungsgebiet seit Ende der 80er Jahre als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) ausgewiesen. Die Festsetzung erfolgte insbesondere zur Erhaltung einer naturnahen, landschaftsprägenden Bachaue mit seltenen Pflanzen- und Tierarten der Feuchtwiesen, Uferstaudenfluren, Eichen-Birkenwald-Gehölzen und Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern. Die nördlich angrenzenden Flächen sind Landschaftsschutzgebiet (LSG) (Kreis Paderborn 1989). Östlich der A33 schließt sich im Süden der Truppenübungsplatz Senne an das Untersuchungsgebiet an, der zwar keinen formalrechtlichen aber einen faktischen Schutz darstellt, da für den Truppenübungsplatz ein Betretungsverbot besteht.

Die Bachaue des Haustenbaches ist im gesamten Gebiet von Grünland geprägt, dass zum großen Teil von kleineren Gräben durchzogen ist und als Flößwiesen genutzt wird. Dadurch besitzen die Flächen Feuchtwiesencharakter, der durch das Auftreten typischer Feuchtwiesenarten (z.B. Sumpf-Dotterblume, *Caltha palustris*, Wiesen-Schaumkraut, *Cardamine pratensis*, oder Mädesüß, *Filipendula ulmaria*) belegt ist. Die Wiesen werden überwiegend als Futtergrünland intensiv genutzt. Vereinzelt, höher gelegene Bereiche werden als Pferdekoppel genutzt. Durch die fast ausnahmslos vorhandenen Wiesen besitzt die Bachaue einen deutlichen Offenlandcharakter. Nur im Bereich Klausheide grenzt ein Waldgebiet direkt an den Bach. Punktuell sind bachbegleitende Einzelbäume östlich der A33 zu finden und nur im oberen Bereich und unterhalb der A33 sind durchgehende bachbegleitende Baumreihen vorhanden. Nördlich des FFH-Gebietes grenzen fast ausnahmslos Ackerflächen an die Bachaue an. Westlich der A33 sind die Grünlandflächen augenfällig durch Hecken und Gehölzreihen gegliedert, die aufgrund des teilweise alten Baumbestandes zweifelsohne schützenswert sind. Im Bereich des Salvator-Kollegs wird das FFH-Gebiet im Norden von einem mit Eichen bestandenen Feldweg begrenzt.

Im Süden grenzen fast ausnahmslos Waldflächen an die Bachaue. Östlich der A33 stellt ein Kiefern- bzw. Kiefern-Birken-Bestand im Wesentlichen die Grenze des Truppenübungsplatzes Senne dar. Zwischen der JVA Staumühle und der Bachaue ist oberhalb der Geländestufe ein Kiefern-Birken-Bestand sowie unterhalb der Geländestufe in der Aue eine Ruderalflur vorhanden. Im oberen Bereich steht an der Staumühler

Straße ein Eichen-Erlen-Bestand. Nördlich des FFH-Gebietes grenzt ein Kiefern-Birken-Bestand an den Baggersee, und ein Kiefernbestand findet sich am nordöstlichen Ende der Straße Am Haustenbach.

Südlich des Haustenbaches im Bereich des Salvator-Kollegs befindet sich ein ca. 1 ha großer Buchenmischwald. Der Bestand weist neben Buche auch Eiche, Birke und Kiefer auf und ist dem FFH-Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110) zuzurechnen. Der bodensaure Standort wird u.a. durch das Vorkommen von Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Schattenblume (*Maianthemum bifolium*) und Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*) angezeigt.

Allerdings ist diese Waldfläche durch die zwischenzeitlich erfolgte Korrektur der Gebietsabgrenzung in diesem Bereich nicht mehr im gemeldeten FFH-Gebietsvorschlag enthalten. Aufgrund der geringen Größe des Bestandes und des damit nicht signifikanten Vorkommens ist der Verzicht auf die Einbeziehung in das FFH-Gebiet nachvollziehbar, auch wenn es sich um einen FFH-Lebensraumtyp handelt. Allerdings ist kritisch anzumerken, dass es sich bei diesem Bestand um das einzige Vorkommen eines FFH-Lebensraumtyps im Untersuchungsgebiet handelt.

Der Bachverlauf weist eine durchschnittliche Gewässerbreite von ca. 3 m auf. Während des Untersuchungszeitpunktes war der Wasserstand mit durchschnittlich ca. 50 cm relativ hoch. Der Verlauf ist mehr oder weniger geradlinig. Das Sohlsubstrat besteht durchgängig aus Sand. Das Gewässer ist mäßig tief ins Gelände eingeschnitten und die Ufer fallen meist steil ab.

Im Verlauf des ca. 3,5 km langen Bachabschnitts sind zahlreiche Sohlabstürze und Stauwehre vorhanden, die die Gewässerstruktur, Wasserführung und Fließgeschwindigkeit beeinflussen. Es wechseln Abschnitte mit stark herabgesetzter und recht hoher Fließgeschwindigkeit. Die Querbauwerke weisen teilweise mit 1 m erhebliche Höhen auf, so dass die Passierbarkeit für die Fischfauna stark beeinträchtigt ist. Die Stauhaltung ist zur Bewässerung der Flößwiesen notwendig. Im Bereich der JVA Staumühle wird dadurch die Fischteichanlage Rampsel gespeist.

Innerhalb des Gewässers konnte vereinzelt Vegetation festgestellt werden. Dabei handelt es sich aber fast ausnahmslos um Dominanzbestände aus Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*) und Berle (*Berula erecta*), die v.a. in den Randbereichen und an beruhigten Stellen des Gewässers vorkommen, wohingegen der Hauptströmungsbereich vegetationsfrei ist. Da dies Charakterarten sind, deren Vorkommen pflanzensoziologisch die Gesellschaft der Bachröhrichte (*Sparganio-Glycerion fluitantis*) anzeigt, ist davon auszugehen, dass es sich demnach nicht um Unterwasservegetation sondern vielmehr um Ufervegetation handelt. Die Ufervegetation mit Brunnenkresse und Berle kommt im Bachverlauf in unterschiedlicher Mächtigkeit vor. Allerdings sind in diesem Abschnitt keine zusammenhängenden Bestände der Gesellschaft vorhanden, wie sie

aus anderen Gewässern der Region bekannt sind. Die beste Ausbildung im Untersuchungsgebiet kann allenfalls als lückiger Bestand bezeichnet werden, der sich auch noch auf einen kleinen Bereich in etwa der Mitte des Untersuchungsgebietes beschränkt. Ansonsten gibt es unterhalb der JVA Staumühle lediglich punktuelle Bestände, wobei die Bestandsdichte westlich der A33 noch geringer wird. Im Bereich der Fischteichanlage Rampsel und oberhalb hiervon ist aufgrund des gestauten Wasserstandes keine entsprechende Ufervegetation vorhanden.

// Karte 2 einfügen //

### **3. Bewertung der Schutzwürdigkeit des Untersuchungsgebietes nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie**

Die FFH-Richtlinie gibt ein klares fachliches Auswahlverfahren für die NATURA 2000-Gebiete vor (s. Anhang). Entscheidend ist hierbei das Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse entsprechend der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie innerhalb des Gebietsvorschlags. Es gilt daher, die formelle Gebietsbegründung in Form des Standard-Datenbogens mit den vorhandenen landschaftlichen Strukturen abzugleichen, um eine Bewertung der vorgenommenen Gebietsabgrenzung vornehmen zu können.

#### **3.1 Formelle Bewertung der Gebietsabgrenzung**

Anzumerken ist, dass der Standard-Datenbogen eine fachlich notwendige Differenzierung des Gebietsvorschlags nicht vornimmt. Es ist nicht ersichtlich, wo im Gebiet welche Vorkommen vorhanden sind. Die Aussagen des Standard-Datenbogens beziehen sich auf die Gesamtfläche des Gebietsvorschlags, die Angaben über vorkommende Lebensraumtypen und Arten sind summiert, was eine schnelle und einfache Nachvollziehbarkeit der Angaben erschwert.

#### **Meldebegründung**

Die erläuternde Kurzcharakterisierung zur Gebietsmeldung des FFH-Gebietes „Senne mit Stapelager Senne“ und des „Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald“ (MUNLV 2002) weist darauf hin, dass es sich Gebiet um einen eigenen Landschaftsausschnitt (große Sanderfläche) des Ostmünsterlandes am Rande zum Teutoburger Wald handelt, das die Truppenübungsplätze Senne und Stapelager Senne sowie die angrenzenden Naturschutzgebiete „Moosheide“, „Ölbach mit Augustdorfer Dünenfeld“ sowie „Schluchten und Moore am oberen Furlbach (inkl. Erweiterung)“ umfasst. Das Vogelschutzgebiet bezieht zusätzlich den Höhenzug des Teutoburger Waldes von Oerlinghausen bis Berlebeck ein. Das Gebiet der Senne ist aufgrund der jahrzehntelangen militärischen Nutzung durch ein abwechslungsreiches Mosaik von Sandtrockenrasen und Heideflächen, Eichen-Birkenwäldern und Kiefernforsten, in das Dünen- und Moorbereiche und naturnahe Sandbäche eingebettet sind, geprägt. Aufgrund ihrer Größe, Landschaftsgeschichte und Ausstattung stellt die Senne eines der für den Naturschutz bedeutsamsten Gebiete in NRW dar, in dem zahlreiche FFH-Lebensräume in großer Flächenausdehnung und beispielhafter Repräsentativität nebeneinander auftreten.

In der Begründung für die Gebietsauswahl weist der Standard-Datenbogen 21 verschiedene Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie aus, wobei die Trockenen Heidegebiete (4030) mit 14 % Flächenanteil die größte Ausdehnung haben. Alle anderen Lebensraumtypen treten in Flächenanteilen von maximal 3 % und überwiegend weniger als 1 % an der Gesamtfläche auf. Dabei ist für die Lebensräume entweder eine hervorragende, zumindest aber eine gute Repräsentativität angegeben. Für 4 Lebensräume ist eine Relative Fläche im Bezug zur Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Mitgliedstaat von 2 bis 15 % gemeldet. Auch der Erhaltungszustand der Lebensräume ist überwiegend mit hervorragend, zumindest aber mit gut ausgewiesen. In der die Einzelbewertungen zusammenfassenden Gesamtbeurteilung sind die Lebensräume demnach auch überwiegend als hervorragend, zumindest aber als gut bezeichnet. Zusätzlich sind 7 Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie und 25 Vogelarten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, die fast ausnahmslos als Brutvögel vorkommen, für das Gebiet bedeutsam. Teilweise ist für die Populationen der Arten im Gebiet ein Anteil von mehr als 15 % in Relation zur Gesamtpopulation ausgewiesen. Zahlreiche der Arten haben in dem Gebiet einen Verbreitungsschwerpunkt in NRW oder im Naturraum oder eines der letzten überhaupt noch verbliebenen Vorkommen in NRW. Zahlreiche weitere national oder sogar international vom Aussterben bedrohte Arten kommen in der Senne noch vor (MUNLV 2002).

Hervorzuheben sind bei den Lebensraumtypen besonders die Sandtrockenrasen, die feuchten und trockenen Heideflächen, die naturnahen Bachtäler und Laubwälder (Eichen-Birken- und Eichen-Buchenwälder) sowie die Moorbereiche. Dieses Lebensraumgefüge ist die Grundlage für eine herausragende Fauna und Flora. Landesweit bedeutsam sind für das Vogelschutzgebiet die Brutvorkommen von Heidelerche, Wendehals, Ziegenmelker als Leit- bzw. Indikatorarten für offene bzw. halboffene Heide- und Sandtrockenrasen-Biotopkomplexe, die hier höchste Siedlungsdichten erreichen, sowie von Schwarzspecht, Uhu, Raubwürger und Schwarzkehlchen. Für das Vogelschutzgebiet sind weiterhin die Brutbestände von Grauspecht, Neuntöter und Wiesenpieper von landesweiter Bedeutung. Darüber hinaus ist die Senne in ihrer Funktion als Rastgebiet hervorzuheben, u.a. für den Kranich und als Überwinterungsraum für Kornweihe und Wanderfalke (MUNLV 2002).

### **Bewertung der Meldebegründung**

Der FFH-Gebietsvorschlag „Senne mit Stapelager Senne“ besteht zu 38 % aus Lebensräumen von gemeinschaftlichen Interesse. Allerdings weist der Standard-Datenbogen in der Gebietsbeschreibung auch darauf hin, dass das FFH-Gebiet zu 44 % aus Kunstforsten besteht (MUNLV 2002). Zahlreiche relevante Arten kommen in guter Repräsentativität im Gebiet vor. Aufgrund der Größe des Gebietes wurde keine Geländebegehung zur Überprüfung der Angaben vorgenommen. Daher kann lediglich eine Plausibilitätseinschätzung der Meldebegründung aufgrund der vorhandenen Informationen über die landschaftliche Ausstattung des Gebietes und aufgrund punktuell-

ler Gebietskenntnisse vorgenommen. Danach erscheint es nachvollziehbar, dass die angegebenen Lebensraumtypen und Arten in dem Gebiet in den gemeldeten Beständen vorkommen und dass die zugehörigen Signifikanz- und Repräsentanzeinstufungen angemessen sind. Eine genaue Einschätzung kann allerdings erst nach einer detaillierten Geländeuntersuchung erfolgen, die insbesondere für eine Ermittlung der Vorkommen in den Randbereichen des Gebietes erforderlich ist und für das hier relevante Untersuchungsgebiet durchgeführt wurde, um eine entsprechende Bewertung der Gebietsabgrenzung vornehmen zu können, ob auch diese tatsächlich den Meldekriterien entsprechen und dort die entsprechenden Lebensraumtypen repräsentativ vertreten sind.

Bezogen auf das Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landschaftlichen Strukturen v.a. die Lebensraumtypen „Extensive Mähwiesen“ und „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ sowie die Arten Bachneunauge und Groppe in der Gebietsbegründung relevant, so dass deren Vorkommen einer näheren Begründung bedürfen.

Zu den für das Untersuchungsgebiet grundsätzlich relevanten Lebensraumtypen macht der Standard-Datenbogen folgende Angaben:

- *Extensive Mähwiesen (6510)*  
Flächenanteil am Gebietsvorschlag: unter 1 %  
Repräsentativität: signifikant  
Relative Fläche: weniger als 2%  
Erhaltungsgrad: gut  
Gesamtbeurteilung: gut
  
- *Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)*  
Flächenanteil am Gebietsvorschlag: unter 1 %  
Repräsentativität: hervorragend  
Relative Fläche: weniger als 2%  
Erhaltungsgrad: hervorragend  
Gesamtbeurteilung: hervorragend

Wegen der Gesamtgröße des FFH-Gebietes und der verhältnismäßig geringen Größe des Untersuchungsgebietes sind aufgrund der Angaben im Standard-Datenbogen noch keine Schlüsse abzuleiten, die eine formale Bewertung zulassen. Der jeweils angegebene Flächenanteil von unter 1 % am Gebietsvorschlag, kann für die Lebensraumtypen eine bedeutende Größe darstellen. Daher kann sich die gute bzw. hervorragende Gesamtbeurteilung vorwiegend auf entsprechend ausgeprägte Vorkommen in anderen Teilräumen des Gesamtgebietes beziehen. Eine Bewertung dieses Teilraumes ist daher vielmehr nur aufgrund der aktuellen landschaftlichen Strukturen möglich, die auch eine Plausibilitätsprüfung der Qualität der Vorkommen im Untersuchungsgebiet zulassen.

Zu den für das Untersuchungsgebiet grundsätzlich relevanten Arten macht der Standard-Datenbogen folgende Angaben:



- *Bachneunauge (Lampetra planeri)*  
Population: weniger als 2 %  
(keine Angaben zur Häufigkeit)  
Erhaltungsgrad: hervorragend  
Isolierung: nicht isoliert innerhalb des Hauptareals  
Gesamtbeurteilung: hervorragend
  
- *Groppe (Cottus gobio)*  
Population: weniger als 2 %  
(keine Angaben zur Häufigkeit)  
Erhaltungsgrad: hervorragend  
Isolierung: nicht isoliert innerhalb des Hauptareals  
Gesamtbeurteilung: hervorragend

Aufgrund fehlender Angaben zur Häufigkeit der Vorkommen ist der jeweils hervorragende Erhaltungsgrad und die jeweils hervorragende Gesamtbeurteilung nicht nachvollziehbar. Für eine Plausibilitätseinschätzung der Vorkommen müssen daher andere Datenquellen genutzt werden.

## 3.2 Bewertung aufgrund der aktuellen landschaftlichen Strukturen

Die Bewertung des Untersuchungsgebietes für das Netzwerk NATURA 2000 innerhalb des Gebietsvorschlags „Senne“ geht von den potenziellen Vorkommen der im Standard-Datenbogen als Gebietsbegründung benannten Lebensraumtypen und Arten aus. Die potenziellen Vorkommen sind sodann mit den aktuellen landschaftlichen Strukturen im Untersuchungsgebiet abzugleichen.

### Potenziale und Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet

Die Lebensraumtypen „Extensive Mähwiesen“ und „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ lassen sich grundsätzlich folgendermaßen charakterisieren:

#### Lebensraumtyp 6510

##### „Extensive Mähwiesen der planaren und submontanen Stufe (*Arrhenatherion*, *Brachypodio-Centaureion nemoralis*)“

Die mageren Flachland-Mähwiesen mit *Alopecurus pratensis* und *Sanguisorba officinalis* weisen ihr gut ausgeprägtes Hauptvorkommen innerhalb Deutschlands in Bayern und Baden-Württemberg und insbesondere im Alpenvorland auf. Nach Norden hin verarmen die Bestände floristisch zunehmend. Die Westfälische Bucht gilt als Nebenvorkommen mit schlechter Ausprägung. Die Definition des Lebensraumtyps schließt sowohl trockene Ausbildungen und typische Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-feuchte Mähwiesen ein. Im Gegensatz zum Intensivgrünland ist der

Lebensraumtyp blütenreich, wenig gedüngt und der erste Heuschnitt erfolgt nicht vor der Blütezeit der Gräser. Der Lebensraumtyp findet sich auf Standorten meist nährstoffreicher Böden, die mäßig trocken bis mäßig feucht sind, die Flächen sind i.d.R. zweischürig, seltener findet eine Mähweidenutzung statt, es erfolgt keine oder allenfalls eine schwache Stickstoffdüngung (BfN 1998). In Nordrhein-Westfalen umfasst der Lebensraumtyp den Verband der Glatthaferwiesen (*Arrhenatherion*). Bezeichnend für diesen artenreichen Wiesentyp sind Pflanzenarten mit geringen Nährstoffansprüchen (so genannte „Magerkeitszeiger“). Magere Glatthaferwiesen können in engem Kontakt zu Trocken- und Halbtrockenrasen bzw. auf basenarmen Standorten zu Borstgrasrasen stehen (LÖBF 2001). Am artenreichsten und am besten charakterisiert sind die Glatthaferwiesen dort, wo sie zweimal im Jahr geschnitten und vorwiegend mit Stallmist gedüngt werden. Häufigerer Schnitt und stärkere Düngung sowie zeitweilige Beweidung machen die Glatthaferwiesen zwar ertragreicher, aber floristisch ärmer und schließlich „charakterlos“ (ELLENBERG 1986). Durch Überdüngung und Vielschnitt sind die Bestände aktuell meist sehr stark verarmt. Es besteht daher die Verwechslungsmöglichkeit mit ruderalen Glatthafer-Dominanzbeständen (*Artemisia vulgaris*-*Arrhenatherum elatius*-Gesellschaft).

Die Pflanzengesellschaft der Glatthaferwiese (*Arrhenatheretum elatioris*) ist in Nordrhein-Westfalen in der „Roten Liste“ als **gefährdet** aufgeführt (LÖBF 1995). Die Pflanzengesellschaft ist durch § 62 LG NRW unmittelbar geschützt. Der Schutz ist beschränkt auf vollständig und artenreich ausgebildete Pflanzengesellschaften. Die Pflanzengesellschaft weist ihren Verbreitungsschwerpunkt in den großen Stromtälern auf. Magerwiesen und -weiden sind in NRW sowohl im Flachland als auch im Bereich niederer und höherer Mittelgebirgslagen zu finden (LÖBF 2001). Beispielhafte Vorkommen sind im NSG Strothe-Niederung, im NSG Urdenbacher Kämme oder im NSG Eifgenbachtal vorhanden. Die Glatthaferwiese gilt als Ersatzgesellschaft wechselfeuchter Hartholzauenwälder, Stieleichen-Hainbuchenwälder sowie sämtlicher frischer Buchenmischwälder (LÖBF 1995).

Die Kartieranleitung der Landesanstalt für Ökologie (LÖBF) legt als Mindestflächengröße für die Kartierung eine Fläche von 500 qm fest. Für die Auswahl der FFH-Flächen ist eine Mindestflächengröße von mehr als **5 ha<sup>4</sup>** relevant (LÖBF 2001).

### **Lebensraumtyp 3260**

#### **„Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis*“**

---

<sup>4</sup> Die Angaben zu den lebensraumspezifischen Mindestflächengrößen für die FFH-Gebiete gelten für eine zusammenhängende Fläche oder die Summe mehrerer Teilflächen in einem Gebiet (LÖBF 2001).

Der Lebensraumtyp umfasst die natürlichen und naturnahen Fließgewässer von der Ebene (planare Stufe) bis ins Bergland (montane Stufe) mit flutender Wasserpflanzenvegetation des *Ranunculion fluitantis*-Verbandes (Flutender Wasserhahnenfuß), des *Callitricho-Batrachion*-Verbandes (Wassersternarten) oder des Verbandes der flutenden Wassermoose. Je nach Fließgewässerregion überwiegen andere Standortbedingungen. In Abhängigkeit der Höhenlage bzw. Fließgeschwindigkeit lassen sich moosreiche und -arme Ausbildungen unterscheiden. In Flachlandgewässern treten z.T. lebensformreiche Ausbildungen mit Schwimmblattpflanzen, Wasserschweben und Vertretern anderer Wuchsformen auf. In naturnahen Ausbildungen finden sich mitunter Großlaichkräuter (*Potamogeton lucens*). Im Rhitral (Oberlauf des Fließgewässers), in dem sie zu den natürlichen Wasserpflanzengesellschaften nährstoffreicher Fließgewässer gehören, sind die Standortbedingungen durch vergleichsweise niedrige Temperaturen mit geringen Schwankungen, hohe Fließgeschwindigkeiten, hoher und konstanter Sauerstoffgehalt des Wassers, großkörniges Substrat, geringer Trüb- bzw. Schwebstoffgehalt, überwiegend Erosionsprozesse, ungleichmäßige, kurzfristige oszillierende Wasserführung (LÖBF 2001), aber keine dauerhaft großen Wassertiefen gekennzeichnet.

Der Lebensraumtyp kommt in allen Naturräumen Nordrhein-Westfalens vor. Eine offizielle Differenzierung in Haupt- und Nebenvorkommen ist nicht erfolgt. Beispielhafte Vorkommen dieses Lebensraumtyps gibt es an der Möhne, Ruhr, Rur, Schwalm, Heder und Wupper (LÖBF 2001). Laut der „Roten Liste“ der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen gilt die Gesellschaft des Flutenden Wasserhahnenfußes als **gefährdet**. Ihr Rückgang wird durch Hypertrophierung, Gewässerverunreinigungen, Gewässerausbau und –unterhaltung verursacht (LÖBF 1995).

Für den Lebensraumtyp der Fließgewässer mit Unterwasservegetation ist eine Mindestlänge für die Erfassung von 300 m je (Teil-) Abschnitt festgelegt. Die Mindestlänge für die Gesamtfläche des Lebensraumtyps innerhalb des FFH-Gebietes beträgt **1 km Fließgewässerstrecke** (LÖBF 2001).

Die meist kleinflächigen Vorkommen der Unterwasser-Vegetation sollten nicht einzeln und punktgenau aufgenommen werden. Stattdessen sollen ganze Abschnitte, in denen eine Submers-Vegetation ausgebildet ist (mindestens Vorhandensein von flutenden Wassermoosen), von überwiegend vegetationsfreien Abschnitten abgegrenzt werden (LÖBF 2001).

### **Bedeutung des Gebietes für die vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie**

Die Grünlandvegetation innerhalb des Haustenbachtals ist pflanzensoziologisch aufgrund fehlender Charakterarten nicht dem Verband der Glatthaferwiesen zuzurechnen. **Das Vorkommen des Lebensraumtyps „Extensive Mähwiesen“ besteht nicht.** Das

vorhandene Intensivgrünland wird entsprechend der Bewirtschaftungsauflagen regelmäßig und mehrmals mit Mineraldüngung gedüngt und relativ häufig gemäht, wobei die erste Mahd auf diesen Flächen bereits im zeitigen Frühjahr erfolgt. Durch diese aktuelle Bewirtschaftung sind die Voraussetzungen für die Entwicklung von extensiven Mähwiesen im Untersuchungsgebiet nicht gegeben. Da allerdings davon auszugehen ist, dass die Standortbedingungen dort gegeben sind, ist das Entwicklungspotenzial für diesen Lebensraumtyp bei entsprechender Extensivierung der Nutzung gegeben.

Die Vegetation innerhalb des Haustenbaches weist punktuelle und lückige Bestände auf und bildet im untersuchten Bachabschnitt an keiner Stelle zusammenhängende Bestände (vgl. Karte 2). Durch die schlechte Ausbildungsform im Untersuchungsgebiet müsste dem Bestand eine nicht signifikante Repräsentativität zugeschrieben werden. Aufgrund der Dominanz der Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*) sowie des Auftretens der Berle (*Berula erecta*) als Charakterarten der Bachröhrichte (*Sparganio-Glycerion fluitantis*) (vgl. z.B. ELLENBERG 1986 oder RUNGE 1994), ist aber sogar davon auszugehen, dass die auftretenden Bestände nicht als Unterwasservegetation sondern als Ufervegetation zu bezeichnen sind und der benannten Pflanzengesellschaft zugeordnet werden müssen. Das **Vorkommen des Verbandes *Ranunculion fluitantis* besteht demnach nicht oder nur fragmentarisch**. Für eine abschließende Aussage zur Klassifizierung des Pflanzenbestandes ist allerdings eine weitere Beobachtung und eine pflanzensoziologische Bestandsaufnahme im Verlauf der Vegetationsperiode notwendig.

### **Potenziale und Vorkommen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet**

Wegen des Offenlandcharakters der nicht übermäßig strauchreichen Grünlandflächen und der Wandrand-Situation können grundsätzlich folgende **Vogelarten** von gemeinschaftlichem Interesse, deren Vorkommen in Standard-Datenbogen für das NATURA 2000-Gebiet „Senne“ angegeben ist, im Untersuchungsgebiet erwartet werden:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Kranich (*Grus grus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*).

Da für alle Arten keine optimalen Lebensraumbedingungen im Untersuchungsgebiet gegeben sind, ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Vögel wenn überhaupt nur ausnahmsweise im Untersuchungsgebiet vorkommen. Im Übrigen ist bei allen Arten davon auszugehen, dass sie keine geeigneten Bruthabitate im Untersuchungsgebiet vorfinden, so dass dieses Gebiet wenn überhaupt nur als Nahrungslebensraum in Frage kommt. Es sind keine signifikanten Vorkommen von Vogelarten im Untersuchungsgebiet zu erwarten. **Eine Begründung der FFH-Eignung des Abschnitts des Hau-**

**Haustenbaches ist aufgrund von potenziellen Vorkommen an Vogelarten nicht nachvollziehbar.**

Aufgrund der Gewässerstruktur sind Vorkommen von **Bachneunauge** und **Groppe** im Haustenbach möglich. Der Untergrund besteht mit Ausnahme weniger technisch sehr stark veränderter Bereiche aus beweglichem feinem weißen Sand. Die Gewässergüte kann auf den ersten Kilometern außerhalb des Truppenübungsplatzes aufgrund der ichtthyologischen Befunde mit der Klasse I bis II bewertet werden (RÖMER 1997). Der Standard-Datenbogen weist das Vorkommen dieser Fischarten im FFH-Gebiet „Senne“ aus.

Das **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*) ist ein Standfisch der Flussoberläufe, der den weitaus überwiegenden Teil des Lebens im Larvenstadium (Querder) verbringt. Die Querder der Bachneunaugen leben eingegraben 3 - 5 Jahre bis zur Geschlechtsreife im feinen, sandigen Boden der Gewässer, an Stellen, wo das Wasser langsam fließt und sie sich filtrierend von Kleinorganismen ernähren. Bei einer Länge von 10 - 15 cm erfolgt im Spätsommer und Herbst die Metamorphose zum erwachsenen Tier. Da Wasserströmung und periodische Umlagerung von Sedimenten für die Ernährung der Querder wichtig sind, kommen sie fast nur in naturbelassenen, strukturreichen kleinen Fließgewässern vor. Ein normales Vorkommen des Bachneunauges dient als eines der wichtigsten Kriterien für natürlich gestaltete Gewässer. Das Bachneunauge ist in Bächen und kleinen Flüssen v.a. im Mittelgebirge in der Forellen- und Äschenregion weit verbreitet. Im Tiefland kommt die Art nur punktuell in Sandbächen oder sandigen Abschnitten mit einem nicht allzu hartem Untergrund vor. Das Bachneunauge bevorzugt fließende, klare, sauerstoffreiche Gewässer mit lebhafter Strömung und sandig-kiesigem Grund.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) dokumentiert den Gesamtbestand der Art innerhalb der atlantischen Region im Bundesgebiet mit Nachweisen auf ca. 210 Messtischblättern (jeweils ca. 144 km<sup>2</sup>), woraus eine recht breite Besiedlung gefolgert werden kann (ELLWANGER et al. 2002). Das Bachneunauge war in fast allen kleineren Bächen in Nordrhein-Westfalen verbreitet. Während die Bäche im Münsterland eher dünn besiedelt waren, war das Bachneunauge im ganzen Sauerland sehr häufig. Heute liegt der Verbreitungsschwerpunkt eindeutig in den Mittelgebirgsbächen. Bis Ende 1991 konnte das Bachneunauge in 141 Befischungsstrecken nachgewiesen werden. **Durch weitere Untersuchungen und neue Funde hat sich die Zahl der Nachweise auf 276 erhöht** (MUNLV 2001b).

Der Kenntnisstand zur Biologie heimischer Fische und Rundmäuler muss als insgesamt noch unzureichend angesehen werden, weshalb selbst die Frage der räumlichen Verbreitung der Arten nur lückenhaft bearbeitet ist (RÖMER 1997). Zur heutigen Bestandsituation sind keine exakten Angaben möglich. Sie sind aufgrund der versteckten Lebensweise in einem Gewässer kaum quantitativ feststellbar, weshalb auch keine

Angaben zu den Entwicklungstendenzen dieser Art gemacht werden können. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Bachneunauge noch deutlich weiter verbreitet ist, als es aktuell bekannt ist (MUNLV 2001b).

Obwohl das Bachneunauge ursprünglich in der Senne massenhaft vorgekommen ist, ist es an vielen Stellen ausgestorben (HAUBOLD 1978). RÖMER (1997) bezeichnet das Vorkommen des Bachneunauge in der Senne als lokal häufig. RÖMER & VENNE (1995) sprechen von einer noch vorhandenen fast flächendeckenden Verbreitung des Bachneunauges im Landschaftsraum „Senne“, die zwischenzeitlich nicht nur für die Bundesrepublik, sondern sogar europaweit Bedeutung erlangt hat. RÖMER (1997) stellt fest, dass es Funde des Bachneunauges außerhalb des Truppenübungsplatzes Senne aus Ems, Furlbach, Haustenbach, Krollbach, Ramselbach, Rodenbach, Sprungbach und Wapel gibt.

Da aufgrund der Probleme der Erfassung dieser Art quantitative Aussagen über Verbreitung und Populationsgrößen schwierig sind, muss auch auf eine quantitative Anforderung an die Benennung als FFH-Gebiet verzichtet und stattdessen die qualitative Anforderung nach dem Vorliegen einer **stabilen, selbst reproduktionsfähigen Population** formuliert werden. Eine solche Situation kommt darin zum Ausdruck, dass an einem entsprechenden Gewässerabschnitt zumindest einige Dutzend Tiere gefunden werden und die Stichprobenuntersuchung in dort vorhandenen Sand- und Schlammablagerungen das Auftreten von Larven belegt. Gute Bestandssituationen sollten dann unterstellt werden können, wenn die Art in entsprechender Ausprägung über längere Gewässerabschnitte oder sogar in einem Gewässersystem aus mehreren Bächen vorkommt.

Die **Groppe** oder Koppe (*Cottus gobio*) bewohnt flache, klare, kühle, kaum bis nicht belastete, schnell fließende Gewässer der Forellen- bis Äschenregion mit steinigem bis kiesigem Boden. Das Optimum hinsichtlich der Gewässergüte liegt bei II und besser, denn auf Schmutzeinleitungen reagiert die Art besonders empfindlich. Wesentlich für den Bestand der Groppenpopulation ist ein hoher Sauerstoffgehalt im Gewässer (MUNLV 2001b). In den Bachläufen vorhandene Staustufen bieten den Groppen unterhalb der kleinen Wasserfälle einen bevorzugten Aufenthaltsort. Darauf ist auch der Nebenname Mühlkoppe zurückzuführen (HAUBOLD 1978).

Die Gesamtbestandssituation in der atlantischen Region Deutschlands wird vom BfN mit Nachweisen auf ca. 120 Messtischblättern (jeweils ca. 144 km<sup>2</sup>) dokumentiert (ELLWANGER et al. 2002). **Insgesamt konnte die Groppe in Nordrhein-Westfalen an über 1.600 Untersuchungsstandorten nachgewiesen werden.** Verbreitungsschwerpunkte sind die Mittelgebirgsbäche des Sauerlandes, der Eifel, des Süderberglandes/Bergisches Land sowie die Bäche in der Münsterländer Bucht. Selbst im Rhein wurden in den letzten Jahren vereinzelt Exemplare beobachtet. In den sandigen Flachlandbächen des linken Niederrheins fehlt die Groppe völlig (MUNLV 2001b).

HAUBOLD (1978) stuft die Groppe im Landschaftsraum „Senne“ als häufigste Form ein. Die Groppe konnte von RÖMER (1997) in Ems, Furlbach, Haustenbach, Ramselbach, Rodenbach, Sennebach und Wapel festgestellt werden, weshalb es scheint, dass die Art fast das gesamte Fließgewässersystem südöstlich des Ölbaches besiedelt. RÖMER (1997) bezeichnet daher das Vorkommen der Groppe in der Senne als lokal häufig.

Die Entwicklung der Groppe kann als allgemein positiv bewertet werden. Die Situation hat sich in vielen Bachoberläufen in den letzten Jahren deutlich verbessert, was v.a. auf die Verbesserung der Gewässergüte zurückzuführen ist. Die Groppe hat sich in den ostwestfälischen Bächen, den Bächen des Sauerlandes und den Eifelbächen ausgebreitet. Der Ausbreitungstrend ist im Wesentlichen für die Gewässer der Äschenregion feststellbar. Alle Bestände stellen selbstreproduzierende Populationen dar (MUNLV 2001b). Sich selbst reproduzierende Populationen der Groppe zeigen mit einem ungestörten Altersaufbau ein strukturreiches, natürliches oder naturnahes, durchgängiges Gewässer mit guter bis sehr guter Wasserqualität an.

Analog zu den z.B. hinsichtlich der Vogelvorkommen aus dem 1%-Kriterium resultierenden unterschiedlichen Mindestbeständen für ein FFH-würdiges Vorkommen und einer insgesamt recht guten und auch individuenstarken Verbreitung der Groppe kann die Anforderung für eine **stabile und selbstreproduzierende Populationen der Art** auf einen größeren Gewässerzusammenhang bezogen werden. Um diesbezüglich die unbeabsichtigte Erfassung einer tatsächlich isolierten Population ausschließen zu können, sollte das Vorkommen zusätzlich nicht nur auf das relevante Gewässer beschränkt sein, sondern die Art **in mehreren Bächen des Gewässersystems** vorkommen.

### **Bedeutung des Gebietes für die vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

Im Rahmen des Projektes „Fische der Senne“ (RÖMER 1997) ist der Haustenbach innerhalb des Untersuchungsgebietes an sechs Probestellen untersucht worden. Allerdings werden für den Haustenbach im Untersuchungsbericht, entgegen der Darstellung der Untersuchungsergebnisse für die anderen Sennebäche, keine quantitativen Befischungsergebnisse einzeln für jede Probestelle aufgeführt. Es heißt lediglich, dass das **Bachneunauge** regelmäßig bei allen Elektorbefischungen im Haustenbach festgestellt wurde (RÖMER 1997). In einer zusammenfassenden Graphik für alle Sennebäche ist ablesbar, dass im Haustenbach ca. 120 Individuen des Bachneunauges festgestellt werden konnten. Bei einer unterstellten, etwa gleichmäßigen Verteilung der Funde kann von einer Anzahl von ca. 20 Bachneunaugen je Probestelle ausgegangen werden. Zum Vergleich konnten in der Ems und im Krollbach größere Vorkommen ermittelt werden. Die Gesamtzahl der gefundenen Bachneunaugen lag in der Ems bei ca. 650 Individuen und beim Krollbach bei ca. 400 Individuen. In der Ems lag die Individuen-

zahl pro Probestelle, an der Bachneunaugen nachgewiesen werden konnten, mindestens bei ca. 30 - 75 und an zwei Probestellen bei ca. 110 bzw. 160 Individuen. Für den Krollbach wurden keine detaillierten Verteilungsangaben gemacht. Bei einer unterstellten gleichmäßigen Verteilung der ermittelten Gesamtzahl auf 5 Probestellen kann von ca. 80 Individuen je Probestelle ausgegangen werden (vgl. RÖMER 1997).

Trotz der bekannten Problematik bei der Erfassung von Bachneunaugen, muss davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Untersuchung eine hinreichende Bewertungsgrundlage darstellt, denn i.d.R. können Bachneunaugenlarven bei Elektrobefischungen nachgewiesen werden, insbesondere ist auch ein quantitativ gesicherter Nachweis möglich, wenn gezielt geeignete Mikrohabitate aufgesucht und spezifische Nachweismethoden angewandt werden. Auch wenn es schwierig ist, über Abundanzen und Individuendichten gesicherte Aussagen zu machen, weist jedoch RÖMER (1997) explizit darauf hin, dass mit der angewendeten Methode optimale qualitative und quantitative Resultate erzielt wurden und damit auch die üblicherweise schwierig zu bearbeitenden Neunaugen quantitativ erfassbar waren.

Zusätzlich zu den Funden an den Probestellen wurden in einem Sandfang unmittelbar oberhalb der Bundesstraße B68 - also unmittelbar unterhalb des Untersuchungsgebietes - in einem Kubikmeter Baggergut 71 Bachneunaugen aller Entwicklungsstufen festgestellt (RÖMER 1997). Insgesamt gibt RÖMER (1997) den Nachweis von 198 Bachneunaugen im Baggergut vom Sandfang oberhalb der B68 an, wobei es sich dabei um 194 Querder (Larven) handelte. Da die Larven extrem strukturgebunden sind, lassen sich aus derartigen Funden auch keine Abundanzen und Individuendichten ableiten. Es ist bekannt, dass in einer Feinsedimentbank von wenigen Kubikmetern hunderte Larven stecken können, während ein flächendeckend vorhandener Kiesgrund vollkommen larvenfrei ist. Da RÖMER (1997) an anderer Stelle feststellt, dass ein bedeutender Schwerpunkt der Funde in den Sandfanganlagen innerhalb der Sennebäche liegt und diese flächendeckend vom Bachneunauge besiedelt sind, muss die Zahl der gefundenen Tiere eher als durchschnittlich angesehen werden. Bei einer zahlenmäßig starken Population hätten man erwarten können, dass die Funde im Baggergut offensichtlicher sind.

Aufgrund des von RÖMER (1997) ermittelten Vorkommens muss davon ausgegangen werden, dass **die Population des Bachneunauges allenfalls eine signifikante Repräsentativität im Untersuchungsgebiet besitzt**. Andere Gewässer der Region weisen offensichtlich stabilere Populationen auf. Ungeachtet einer näheren Bewertung des Vorkommens im übergreifenden Zusammenhang kann aufgrund der Datenlage festgestellt werden, dass der betreffende Gewässerabschnitt des Haustenbaches für aktuelle Bachneunaugen-Vorkommen keine hinreichenden Bedeutung hat, die eine zweifelsfreie FFH-Eignung ergeben würde.



RÖMER 1997 gibt an, dass auch die **Groppe** an fast allen Probestellen im Haustenbach in hoher Zahl vorhanden war. Es konnten insgesamt ca. 250 Individuen ermittelt werden, was gleichmäßig verteilt auf alle Probestellen eine Zahl von 40 - 50 Individuen je Probestelle bedeutet. Zum Vergleich konnten im Furlbach, der Ems und im Rodenbach jeweils ca. 1.600, 1.400 bzw. 1.200 Individuen festgestellt werden. Im Furlbach lag die Individuenzahl pro Probestelle, an der Groppe nachgewiesen werden konnten, im Mittel bei 70 - 90 Individuen und an zwei Probestellen bei über 200 Individuen. In der Ems lagen die Individuenzahlen pro Probestelle in etwa im gleichen Bereich. Im Rodenbach wurden an sieben Probestellen Individuenzahlen zwischen 30 und 80 nachgewiesen und an 5 Probestellen zwischen 125 und 160 Individuen (vgl. RÖMER 1997).

Aufgrund des von RÖMER (1997) ermittelten Vorkommens muss auch bei der Groppe davon ausgegangen werden, dass **die Population allenfalls eine signifikante Repräsentativität im Untersuchungsgebiet besitzt** und andere Gewässer der Region offensichtlich eine stabilere Populationen aufweisen.

Der Frage nach der Bedeutung im Kontext der Gesamtverbreitung kommt die entscheidende Dimension bei der Beurteilung der Population der Groppe in diesem Gewässerabschnitt zu. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand kommt die Groppe im gesamten Mittelgebirgsraum in den Ober- und Mittelläufen nahezu aller Fließgewässer durchweg mit guten Beständen vor. Dazu heißt es nach den Erkenntnissen der nordrhein-westfälischen Landesanstalt für Fischerei in der betreffenden Beschreibung der Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen: „Die Entwicklung der Groppe ist insgesamt als positiv zu bewerten“ (MUNLV 2001b, S. 153). „Die Ergebnisse belegen, dass sich die Situation in vielen Bachoberläufen in den letzten Jahren deutlich verbessert hat“ (ebd.). Es ist daher im Gesamtkontext der Verbreitung nicht plausibel, weshalb die ermittelte relativ geringe Bestandszahl eine hinreichende Begründung für eine FFH-Eignung darstellen soll.

### **3.3 Zusammenfassende Gesamtbewertung**

Die Lebensraumtypen „Extensive Mähwiese“ und „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Es sind **keine Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vorhanden**, die eine Begründung der FFH-Eignung für diesen Teilbereich darstellen.

Für die im Standard-Datenbogen aufgeführten Vogelarten sind im Untersuchungsgebiet keine optimalen Lebensbedingungen gegeben, so dass hier keine signifikanten Vorkommen zu erwarten sind. **Die Vogelarten stellen insoweit auch keine nachvollziehbare Begründung für die FFH-Eignung dieses Teilbereichs dar.**

Die Vorkommen von Bachneunauge und Groppe können aufgrund des vorhandenen Datenmaterials als signifikant bezeichnet werden. Die Gesamtzahl der nachgewiesenen Populationen ist aber im Verhältnis zur Gewässerstrecke von 3,5 km als eher gering zu bewerten. Insbesondere im regionalen und überregionalen Vergleich dürften die Vorkommen keine herausragende Bedeutung besitzen. **Eine Nachvollziehbarkeit der FFH-Eignung dieses Teilbereichs des Haustenbaches ist durch das Vorkommen von Bachneunauge und Groppe nicht gegeben.**

RÖMER 1997 weist darauf hin, dass der Haustenbach außerhalb des Truppenübungsplatzes durchweg begradigt wurde, was sich aber wenig auf die Sohlstruktur ausgewirkt hat. Auch wenn die Bachläufe der Senne einen als vergleichsweise niedrig zu bewertenden Ausbauzustand der Sohle aufweisen (vgl. RÖMER 1997), sind Sohlabstürze oder Wehre als problematisch anzusehen (vgl. BLESS 1990). Gewässerbauliche Hindernisse können potenzielle Lebensräume versperren, wodurch die stromaufwärts gerichtete Bewegung der Fische zum Erliegen kommt. Querriegel zerteilen die Gesamtpopulation in Untereinheiten, deren kontinuierliche Generationsumgruppierung geschädigt oder unterbrochen wird. Insofern ist die Frage nach der Qualität der Fischpopulation von entscheidender Bedeutung. Da im Verlauf des Haustenbaches im Untersuchungsgebiet zahlreiche Sohlabstürze und Stauwehre vorhanden sind, wirkt sich dies negativ auf die Qualität des Lebensraumes aus.

Als weitere Beeinträchtigung weist RÖMER (1997) darauf hin, dass der gesamte Oberlauf des Haustenbaches mit dem Amerikanischen Zwergwels (*Ictalurus nebulosus*) besiedelt sein dürfte. Dieser die Fischbrut verzehrende Räuber stellt einen Nahrungskonkurrent für die heimischen Fische dar, wodurch sogar ein Verlust autochthoner Faunenelemente eintreten kann.

Der Verbreitungsschwerpunkt von Bachneunauge und Groppe ist aufgrund der dort weitaus günstigeren Lebensraumvoraussetzungen auf dem Truppenübungsplatz zu erwarten. Neben dem allgemeinen Verbreitungsschwerpunkt in den Oberläufen weisen die Fließgewässer auf dem Truppenübungsplatz einen natürlichen Bachverlauf auf. „In einigen Bereichen, z.B. der oberen Ems, sind die Bestände des Bachneunauges sogar erheblich höher als bisher aus dem Truppenübungsplatz Senne berichtet“ (RÖMER 1997). Aufgrund der Lage und Verteilung der Fundpunkte ist wahrscheinlich noch der größte Teil des oberen Einzugsgebietes der Ems zwischen Bielefeld und Paderborn bei Vorhandensein der notwendigen Gewässerstrukturellen Voraussetzungen tatsächlich vom Bachneunauge besiedelt (ebd.).

Darüber hinaus fehlt für eine nachvollziehbare Feststellung einer FFH-Würdigkeit die bewertende Einordnung der betreffenden Vorkommen in den Kontext der Gesamtverbreitung einer Art. Insbesondere für eine wirtschaftlich ebenso uninteressante wie wissenschaftlich vernachlässigte Art wie das Bachneunauge liegen dazu jedoch kaum verwertbare Informationen vor und ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Be-

stände allgemein noch weitaus umfangreicher sind als nach der verfügbaren Datenlage zu erwarten ist. Dazu trägt sicherlich auch die Tatsache bei, dass die Art offenkundig eine besondere Vorliebe für die Sand- und Schwemmfächer in Teichanlagen und Sandfängen entwickelt hat (vgl. RÖMER 1997), für die „der Naturschutz“ aufgrund der naturfeindlichen Attribute üblicherweise nur wenig Aufmerksamkeit aufbringt. Aufgrund der methodischen Schwierigkeiten bei der Erfassung dieser Art (relativ schlechte Reaktion auf Elektrofischerei, Bodenleben der Larven) (vgl. MUNLV 2001b, RÖMER 1997, RÖMER & VENNE 1995) haben die Erfassungsergebnisse überdies nur eine begrenzte Aussagekraft über die Gesamtpopulation. In der Dokumentation über die Fischbestände in Nordrhein-Westfalen heißt es zur Bestandssituation der Art im Übrigen explizit: „Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Bachneunauge noch deutlich weiter verbreitet ist“ (MUNLV 2001b).

**Insofern ist die FFH-Meldung dieses Teilbereichs des Haustenbaches vor dem Hintergrund der verbleibenden Hauptbegründung durch die Vorkommen von Bachneunauge und Groppe nicht plausibel.**

### **Gebietsabgrenzung**

Die Abgrenzung der NATURA 2000-Gebietsmeldung „Senne“ ist im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht nachvollziehbar. Der Schwerpunkt der in Standard-Datenbogen angegebenen Arten- und Lebensraumvorkommen konzentriert sich auf den Innenbereich des Truppenübungsplatzes (GEMEINDE HÖVELHOF 2000, vgl. HARTEISEN 2000). **Für das Gebiet des Haustenbaches von Staumühle bis Klausheide ist keine eigenständige Meldebegründung herleitbar.** Dieser Teilbereich des FFH-Gebietes erfüllt nicht die Meldevoraussetzungen der FFH-Richtlinie. Da es nicht mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie vereinbar ist, Verbundkorridore zu melden, denen keine entsprechende Begründung zugrunde liegt, ist eine Einbeziehung in das NATURA 2000-Gebiet „Senne“ nur dann möglich, wenn es sich um eine fachlich sinnvolle Abrundung des Gebietes oder um Entwicklungsflächen handelt.

Der Verlauf des Haustenbaches stellt strukturell einen eigenen Teilbereich des Gesamtgebietes „Senne“ dar. Das Gesamtgebiet „Senne“ wird hier deutlich und offensichtlich durch die Grenze des Truppenübungsplatzes in Form des Waldgebietes und des Waldrandes abgegrenzt. Der hinzugezogene Haustenbach mit seiner Aue besitzt durch das ausschließlich vorhandene Grünland einen Offenlandcharakter und weist damit vollkommen andere Habitatstrukturen auf. Es muss demnach für diesen Teilbereich auch eine eigenständige Gebietsbegründung gegeben sein. Dieser Teilbereich ist auch nicht als Pufferzone für das Gesamtgebiet anzusehen, da er nicht in einem funktionalen Zusammenhang zu den zu schützenden Lebensraumtypen steht. Aufgrund der linienhaften Anordnung parallel zum Waldrand stellt das Teilgebiet auch keine Abrundung des Gesamtgebietes dar. Eine Pufferzone und Abrundung des Gesamtgebietes ist vielmehr durch das Waldgebiet im Randbereich des Truppenübungsplatzes gege-

ben. Das Vorhandensein hervorragender Entwicklungsflächen ist nicht gegeben und auch aus der Gebietsbegründung nicht ersichtlich und nicht belegt. Die Hinzuziehung dieses Abschnitts führt demnach ohne plausible Meldebegründung zu einer Zergliederung des Gebietes, was nicht Ziel der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ist.

Eine offensichtliche Zergliederung des Gebietes erfolgt durch die JVA Staumühle und die A33, was eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes bedeutet. Die JVA Staumühle liegt als Enklave innerhalb des Gesamtgebietes und die A33 trennt den kleinen Bereich bei Klausheide vom Gesamtgebiet ab, so dass der geforderte Gebietszusammenhang und die Unzerschnittenheit des Gebietes nicht gegeben ist.

Neben der Beeinträchtigung durch die A33 und die im Gebiet gelegene JVA Staumühle ist durch das Salvator-Kolleg als weiteren großen Anlagenkomplex ein nicht unwesentlicher Einfluss auf das Gebiet vorhanden. Weitere Beeinträchtigungen des Gebietes ergeben sich insbesondere durch nördlich des Haustenbaches angrenzende Einzelgehöfte, einen Baggersee mit der geplanten Freizeitanlage Schlotmann, für die seit 1992 ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, sowie das an der Staumühler Straße gelegene Betriebsgelände der Betumenfirma Stramix und die damit verbundene starke Frequentierung des Gebietes.

Eine Weiterfassung des Gebietes bis zur Staumühler Straße, wie von der Biologischen Station Senne vorgeschlagen, ist nicht geboten, da es sich hier ausschließlich um Ackerflächen handelt. Für diese Flächen ist noch viel weniger eine Meldebegründung nach der FFH-Richtlinie gegeben.

#### 4. **Bewertung der Schutzwürdigkeit des Untersuchungsgebietes als Naturschutzgebiet oder Geschützter Landschaftsbestandteil**

Den höchsten Schutzstatus nach dem deutschen Naturschutzrecht stellen **Naturschutzgebieten** dar, deren Ausweisung in § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt ist. Es handelt sich um „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist“ (§ 23 Abs. 1 BNatSchG). Nach Absatz 2 sind alle Handlungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, wenn Sie zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. So weit der Schutzzweck es erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Der Schutzstatus eines **Geschützten Landschaftsbestandteils** ist in § 29 BNatSchG geregelt. Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. § 29 Absatz 2 BNatSchG besagt, dass die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Insgesamt konnten im Haustenbach 13 Fischarten nachgewiesen werden, was die größte Artenanzahl aller Sennebäche darstellt (RÖMER 1997). Dieser Artenreichtum dokumentiert beispielhaft die Schutzwürdigkeit des Gewässers, auch wenn keine Begründung für die Benennung als FFH-Gebiet gegeben ist.

Der Verlauf des Haustenbaches ist bereits mit seiner Aue als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen, mit dem Schutzzweck der Erhaltung einer naturnahen, landschaftsprägenden Bachaue mit seltenen Pflanzen- und Tierarten der Feuchtwiesen, Uferstaudenfluren, Eichen-Birkenwald-Gehölzen und Traubenkirschen-Erlen-

Eschenwäldern. Es ist allerdings fraglich, ob der Bereich aufgrund der aufgeführten allgemeinen störenden Einflüsse, der Stauhaltung sowie der Gewässerbegradigung überhaupt tatsächlich als naturnah zu bezeichnen ist (vgl. auch HARTEISEN 2000). Auch konnten Eichen-Birkenwald-Gehölze und Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern in nennenswerter Ausprägung im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Die Bedeutung des Bachabschnittes für seltene Pflanzen- und Tierarten der Feuchtwiesen sowie Uferstaudenfluren kann vor dem Hintergrund der Hauptfragestellung nicht abschließend geklärt werden und bedarf daher im Bedarfsfall einer genaueren Untersuchung.

Insgesamt kann aufgrund der vorhandenen landschaftlichen Strukturen festgestellt werden, dass der **derzeitige Schutzstatus eine ausreichende Sicherung des Gebietes darstellt** und im Bedarfsfall als Grundlage für eine Optimierung des Gebietszustandes in Abstimmung mit den Eigentümern dienen kann. Eine weiter gehende Sicherung als Naturschutzgebiet erscheint nicht geboten, auch wenn sie formal möglich wäre. Durch eine Ausweisung als Naturschutzgebiet wären primär keine weiteren Verbesserungen für das Gebiet zu erreichen. Da eine Ausweisung als Naturschutzgebiet von den Grundstückseigentümern abgelehnt wird, wäre hierbei nicht mit der nötigen Unterstützung zu rechnen.

Es ist Beschlusslage des Kreistags des Kreises Paderborn keine weiteren NSG-Ausweisungen vorzunehmen und die FFH-Gebiete, soweit noch nicht erfolgt, anderweitig zu sichern. Auch wenn die FFH-Richtlinie und die NRW-Verwaltungsvorschrift für FFH-Gebiete eine Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht zwingend vorgibt (s. Anhang), scheint derzeit, entgegen früheren Äußerungen aus dem Umweltministerium, das reale Verwaltungshandeln auf das Ziel einer grundsätzlichen Ausweisung der FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete ausgerichtet zu sein (WOIKE et al. 2001, in: DANIELZIK 2001). So prüft dem Vernehmen nach derzeit die Bezirksregierung Detmold für das FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager“ eine Ausweisung des gesamten Komplexes als Naturschutzgebiet. Für den Kernbereich des Truppenübungsplatzes erscheint das Ziel einer NSG-Ausweisung als geboten, für die Randbereiche wäre allerdings eine an die jeweilige Situation angepasste Sicherung des Gebietes mit dem geeignetsten Mittel vorzuziehen, soweit sie nicht wie im Bereich des Haustenbaches bereits erfolgt ist. Inwieweit die Zielvorstellungen des Kreises Paderborn im weiteren Verfahren berücksichtigt werden ist derzeit nicht absehbar. Daher ist es angeraten auf das Ausweisungsverfahren Einfluss zu nehmen.

## 5. Bewertung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes als „Vernetzungsgebiet“ im Rahmen eines Biotopverbundes

Nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie sind FFH-Gebietsmeldungen zum Zweck des Biotopverbundes nicht möglich. Die FFH-Richtlinie fordert die Mitgliedstaaten aber ausdrücklich auf, Maßnahmen zur Vernetzung von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wild lebende Tiere und Pflanzen sind, vorzunehmen. „Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z.B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmliche Feldraine) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z.B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind“ (Art. 10 FFH-RL, s. Anhang).

Im neuen Bundesnaturschutzgesetz ist die Schaffung eines **Biotopverbundes** vorgesehen. In § 3 BNatSchG heißt es, dass die Länder ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) schaffen, das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll. Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften, sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen (§ 3 Abs. 2 BNatSchG). Der Biotopverbund besteht nach § 3 Absatz 3 BNatSchG aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes sind: 1. festgesetzte Nationalparke, 2. im Rahmen des § 30 gesetzlich geschützte Biotops, 3. Naturschutzgebiete, Gebiete im Sinne des § 32 (NATURA 2000-Gebiete) und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete, 4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Nationalparks, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Ziels geeignet sind. Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Ausweisung geeigneter Gebiete im Sinne des § 22 Absatz 1 (Erklärung zum Schutzgebiet), durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten (§ 3 Abs. 4 BNatSchG).

„Die Länder sind dafür zuständig, Gebiete für den Biotopverbund festzulegen und rechtlich abzusichern. Dabei kommt es nicht so sehr darauf an, neue Flächen auszuweisen“ (BMU 2002). Ein Großteil der vorhandenen Schutzgebiete sind für den Biotopverbund geeignet. „Nur ca. 2 % müssen noch zusätzlich unter Schutz gestellt werden, um das 10 %-Ziel zu erreichen. Entscheidend ist neben der räumlichen Verbindung, dass die ökologische Qualität der Lebensräume erhalten oder wiederhergestellt wird. Dazu können Naturschutzbehörden und Landwirte auch Verträge zur Biotoppflege abschließen“ (ebd.). Bei dieser Einschränkung durch das Bundesumweltministerium sei

allerdings die Frage berechtigt, welchen Nutzen die Aufnahme dieser Vorschrift in das Bundesnaturschutzgesetz überhaupt hat. Zumal anzumerken ist, dass bei einer realen Verbindung der Schutzgebiete eine Fläche von 10 % wohl nicht ausreichen wird. Fachlich geboten ist es daher, unabhängig von einer Flächenvorgabe dem qualitativen Ziel der Verbindung isolierter Schutzgebiete nachzugehen.

Da gerade Fließgewässer im Rahmen eines regionalen und überregionalen Biotopverbundes als Ausbreitungskorridore gelten, orientiert sich der Biotopverbund an diesen. Daher ist in Nordrhein-Westfalen bereits 1990 das Gewässerauenprogramm eingeführt worden, um diese „Verbindungsachsen“ ökologisch aufzuwerten. Dieses bezieht sich in der Region bisher aber im Wesentlichen auf die Lippe.

Der Verlauf des Haustenbaches kann aufgrund der fachlichen Einschätzung zweifelsohne als Verbindungskorridor dienen. Allerdings sollte man sich von der Vorstellung lösen, dass lediglich durch die Schaffung einer Verbindungslinie zwischen zwei Schutzgebieten auch tatsächlich Wanderkorridore für jede Art entstehen. Entscheidend ist vielmehr, welches Arteninventar in dem jeweiligen Gebiet vorhanden ist und welche Lebensraumstrukturen der Verbindungskorridor aufweist. Demnach wird auch bei vernetzten Lebensräumen aufgrund der real vorhandenen Nutzungsintensität eine bleibende Isolation nicht auszuschließen sein.

Die Schaffung eines Biotopverbundes bleibt insofern mehr oder weniger eine abstrakte Größe, die eine technische Beantwortung der Frage, welche Gebiete mit welchem Gewässer zu vernetzen sind, nicht erlaubt. Daher bestehen in der praktischen Umsetzung zweifelsohne Auswahlmöglichkeiten für geeignete Gebiete und verschiedene Vernetzungsvarianten, so dass auch der Ausweisung von Verbundkorridoren eine umfassende Abwägung zugrunde liegen muss. Eine fachliche Vergleichbarkeit von theoretisch denkbaren Verbindungskorridoren ist allerdings nicht möglich.

Auch für die Schaffung von Verbundkorridoren sind ggf. strukturelle Änderungen der Gewässer und des Umlandes zur Optimierung der Gebiete notwendig. Dies setzt zwingend die Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern und den Landwirten voraus. Die ordnungsbehördliche Schutzausweisung eines Gebietes würde keinen Beitrag zum qualitativen Ziel eines Biotopverbundes leisten. Da der Biotopverbund die qualitative Verbesserung des Landschaftszustandes zum Ziel haben muss, wäre eine weitergehende Schutzausweisung im Bereich des Haustenbaches zu diesem Zweck fachlich nicht nachvollziehbar und nicht sinnvoll. Ziel des Biotopverbundes muss es demnach sein, Qualitäten zu erhalten und nicht Schutzgebiete auszuweisen.



## 6. Empfehlungen

Vom Grundsatz ist die Meldung des Gebietsvorschlags „Senne mit Stapelager Senne“ sowie des „Vogelschutzgebietes Senne mit Teutoburger Wald“ als FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet als das für den Naturschutz bedeutsamste Gebiet in NRW zu begrüßen und eine Gebietsabgrenzung in den Grenzen des Truppenübungsplatzes Senne wird nicht in Frage gestellt. Es wird lediglich die fachliche Plausibilität der Gebietsabgrenzung im Verlauf des Haustenbaches von Staumühle bis Klausheide massiv angezweifelt. Dies ist auch die Position der Senneanrainergemeinden, die ihre Bedenken zu diesem Teilbereich ebenso wie die Anwohner im Anhörungsverfahren vorgebracht haben (vgl. GEMEINDE HÖVELHOF 2000). Innerhalb des Truppenübungsplatzes ist die Sicherung von Schutzzielen und eine Realisierung von Schutzmaßnahmen aufgrund der Besitzverhältnisse wesentlich effektiver und nachhaltiger zu erreichen, als dies im Bereich des Haustenbaches zwischen Staumühle und Klausheide jemals der Fall sein wird. Fachlich sinnvoll und nachvollziehbar ist daher eine Reduzierung der Gebietsabgrenzung in diesem Bereich auf das Niveau der Grenzen des Truppenübungsplatzes (ebd.). Diese kritische Haltung kann nach gutachterlicher Untersuchung bekräftigt werden.

**Da für das Gebiet die Meldevoraussetzungen der FFH-Richtlinie nicht erfüllt sind und es keinen Beitrag zum Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten kann, ist aus fachlicher Sicht eine Reduzierung der Gebietsabgrenzung in diesem Bereich auf das Niveau der Grenzen des Truppenübungsplatzes geboten.**

Damit würde sich das FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ mit einer Gesamtgröße von 11.755 ha bzw. das „Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald“ mit einer Gesamtgröße von 15.385 ha um ca. 40 ha bzw. etwa 0,3 % verkleinern. Aufgrund der erheblichen Bedenken an einer nachvollziehbaren Meldebegründung, der Bedenken der Gemeinde und der Anwohner sowie des daraus zwangsläufig resultierenden Widerstands gegen die Gebietsmeldung und die Unglaubwürdigkeit des Naturschutzes, sollte auf eine Einbeziehung dieses Teilbereichs in das FFH-Gebiet verzichtet werden, um die gesellschaftliche Akzeptanz für das Gesamtgebiet nicht zu gefährden.

Da die fachlichen Bedenken im Anhörungsverfahren des Umweltministeriums nicht berücksichtigt worden sind und der Gebietsvorschlag zwischenzeitlich an die EU gemeldet worden ist, die nun eine Prüfung aller Gebietsmeldungen in Europa vornimmt, ist es geboten, der EU-Kommission die weiterhin bestehenden Bedenken zur Gebietsabgrenzung mitzuteilen. Aufgrund der Vielzahl der Gebietsmeldungen in Europa wird die EU nur Stichprobenprüfungen vornehmen können. Die EU-Kommission sollte aufgefordert werden, eine Prüfung der Gebietsabgrenzung im relevanten Bereich vorzu-

nehmen. Durch die vorliegende gutachterliche Einschätzung kann dieser Forderung und den fachlichen Bedenken zur Gebietsabgrenzung Nachdruck verliehen werden.

Die Reduzierung der Gebietsabgrenzung bedeutet nicht den Verlust dieses Bereiches für naturschutzfachliche Ziele und Zwecke, da der Bereich des Haustenbaches bereits durch den rechtskräftigen Landschaftsplan „Sennelandschaft“ als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) bzw. Landschaftsschutzgebiet (LSG) entsprechend gesichert ist. Diese Schutzzielsicherung wird durch die Inhalte des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Landeswassergesetzes (LWG), das beim Wasserverband Obere Lippe bestehende Gewässerentwicklungskonzept zur naturnahen Gewässerunterhaltung sowie die Schutzprogramme „Emsauen- und Lippeauenprogramm“ verstärkt (GEMEINDE HÖVELHOF 2000).

Falls es entgegen der fachlichen Einwände dennoch zu keiner Änderung der Gebietsabgrenzung kommen sollte, entspricht der derzeitige Schutzstatus des Haustenbachabschnitts als Geschützter Landschaftsbestandteil der in der FFH-Richtlinie vorgesehenen nationalen Schutzgebietsausweisung. Ein weiter gehender Schutzstatus als Naturschutzgebiet ist nicht notwendig und erscheint für das betreffende Gebiet auch nicht als sinnvoll. Es ist daher darauf zu drängen, dass der derzeitige Schutzstatus beibehalten wird. Die NRW-Verwaltungsvorschrift sieht gerade explizit für größere Gebiete eine Zonierung vor, indem sie darauf hinweist, dass eine Abwägung hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung und räumlichen Differenzierung (Kern- und Pufferzonen) der Schutzmaßnahmen nicht ausscheidet (vgl. VV-FFH. Nr. 4.1.1).

Da für die **Schaffung eines Biotopverbundes** qualitative Anforderungen zur Realisierung dieses Ziels im Vordergrund stehen, die ggf. eine Optimierung des Landschaftszustandes in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern erfordern, leistet lediglich eine Schutzgebietsausweisung keinen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels. Auch wenn der Verlauf des Haustenbaches zweifelsohne fachlich als Verbindungskorridor geeignet ist, wäre hier eine weiter gehende Schutzausweisung zur Erlangung dieses Ziels wenig dienlich, so dass davon Abstand genommen werden sollte.

### **Sicherung der Landschaftsqualität vor formaler Schutzgebietsausweisung**

Durch eine Ausweisung des betreffenden Gebietes als FFH-Gebiet und der damit möglicherweise verbundenen Ausweisung als Naturschutzgebiet würden keine substanziellen Verbesserungen für das Gebiet erreicht werden können. Lediglich die formale Schutzgebietsausweisung ändert nicht den Status quo, sondern verunsichert nur die Anwohner und Grundstückseigentümer und ruft deren Widerstand hervor. Qualitative Verbesserungen des Gebietes erfordern aber die Unterstützung und Zusammenarbeit der Grundstückseigentümer, da weit gehende ordnungsbehördliche Auflagen einem entschädigungsgleichen Eingriff gleich kämen und damit entschädigungspflichtig wären. Zur Optimierung des Natur- und Landschaftspotenzials im Gebiet ist daher keine

formale und weiter gehende Gebietsausweisung, sondern in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern die gebietsbezogene Formulierung von Erhaltungszielen und -maßnahmen notwendig. Der rechtskräftige Landschaftsplan sieht auch bereits Optimierungsmaßnahmen für dieses Gebiet vor. Weitere im Detail zu formulierende Optimierungsmaßnahmen müssen sich dabei im Wesentlichen auf das Gewässer selber beziehen. Es ist allerdings fraglich, inwieweit Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers aufgrund der vorhandenen Vielzahl an Sohlswellen und Stauwehren möglich und sinnvoll sind. Die Stauhaltung stellt die wirtschaftliche Grundlage für die Teich- und Landwirtschaft in diesem Gebiet dar. Der Beibehaltung der historischen Flößnutzung sollte daher auch aus Naturschutzsicht im Gebiet die oberste Priorität eingeräumt werden. Nur durch die weitere Anwendung der Nutzungsform der Flößwiesen kann auch der Feuchtwiesencharakter des Gebietes, der den Schutzzweck des Geschützten Landschaftsbestandteils darstellt, beibehalten werden. Die Beibehaltung der Flößwiesennutzung erfordert aber auch eine Beibehaltung der Stauhaltung des Gewässers, die mit dem Ziel der Verbesserung der Durchgängigkeit weitgehend unvereinbar ist. Hier ist demnach der Naturschutz gefordert, klare Prioritäten für seine Zielperspektiven in diesem Gebiet zu setzen. Wenn entsprechend der bereits vorhandenen gesetzlichen Sicherung dieses Gebietes der Lebensraumschutz in der Aue das vorrangige Naturschutzziel ist, ist dies mit dem Ziel einer Optimierung des Fischbestandes im Gewässer unvereinbar.

Zur weiteren und langfristigen Sicherung des Landschaftszustandes wäre es angebracht zu prüfen, ob ggf. eine Ausweisung des Gebietes als Baudenkmal möglich ist. Eine derartige Ausweisung wäre zur Sicherung der historischen Flößwiesennutzung, die die Grundlage des aktuellen Landschaftszustandes ist, zweifelsohne sinnvoll.

## 7. Quellen

- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN Nr. L 103: Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN Nr. L 206: Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG).
- BALZER, S.; U. HAUKE & A. SSYMANK (2002): Nationale Gebietsbewertung gemäß FFH-Richtlinie: Bewertungsmethodik für die Lebensraumtypen nach Anhang I in Deutschland, in: Natur und Landschaft, 77. Jg., Heft 1, S. 10 - 19.
- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Wiesbaden.
- BEISENHERZ, W. (1996): Langzeit-Entwicklung von Groppenbeständen nach Wiederansiedlung im Johannisbach und Hasbach in Bielefeld - Ostwestfalen, in: Berichte des Naturwissenschaftlichen Vereins Bielefeld und Umgebung 37 (1996), S. 3 - 14.
- BEISENHERZ, W. & H. SPÄH (1990): Die Fische Ostwestfalens, Ilex-Bücher Band 1, Buchreihe des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgebung, Bielefeld.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, Schriftenreihe Heft 53, Bearb.: Ssymank, A. et al.
- BfN (Hrsg.) (1997a): Alternative Konzepte des Naturschutzes für extensiv genutzte Kulturlandschaften, Schriftenreihe Heft 54, Bearb.: Klein, M. et al.
- BIOLOGISCHE STATION SENNE UND PADERBORNER LAND (1997): Naturschutzfachliches Leitbild Senne, Band 1, im Auftrag der Bezirksregierung Detmold.
- BLESS, R. (1990): Die Bedeutung von gewässerbaulichen Hindernissen im Raum-Zeit-System der Groppe (*Cottus gobio* L.), in: Natur und Landschaft, 65. Jg., S. 581 - 585.
- BROCKSIEPER, R. & M. WOIKE (1999): Kriterien zur Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“, in: LÖBF-Mitteilungen 2/99, S. 15 - 26.
- BROCKSIEPER, R. (1998): FFH- und Vogelschutzgebiete in NRW, in: LÖBF-Jahresbericht 1997, S. 100 - 105.
- BROHMER, P. (1984): Fauna von Deutschland.

- BMU - BUNDESUMWELTMINISTERIUM (2002): Das neue Bundesnaturschutzgesetz, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Berlin.
- DANIELZIK, J. (2001): FFH-Umsetzung in Nordrhein-Westfalen aus Sicht der Entomofaunistik - Situationsanalyse zur Realisierung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, in: Naturschutz und Landschaftsplanung, 33 Jg., Heft 11, S. 344 - 350.
- EHRHARDT, J. (1980): Quantitative avifaunistische Bestandsaufnahme im oberen Furlbach-Tal 1978, in: Berichte des Naturwissenschaftlichen Vereins Bielefeld, Sonderheft 2, S. 177 - 184.
- ELLENBERG, H. (1986): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen.
- ELLWANGER, G., PETERSEN, B. & A. SSYMANK (2002): Nationale Gebietsbewertung gemäß FFH-Richtlinie: Gesamtbestandsermittlung, Bewertungsmethodik und EU-Referenzlisten für die Arten nach Anhang II in Deutschland, in: Natur und Landschaft, 77. Jg., Heft 1, S. 29 - 42.
- ELLWANGER, G., BALZER, S., HAUKE, U. & A. SSYMANK (2000): Nationale Gebietsbewertung gemäß FFH-Richtlinie: Gesamtbestandsermittlung für die Lebensraumtypen nach Anhang I in Deutschland, in: Natur und Landschaft, 75. Jg., Heft 12, S. 486 - 493.
- EUROPÄISCHER GERICHTSHOF (1993): Vogelschutz - Santona Urteil vom 2. August 1993 - C-355/90, in: Zeitschrift für Umweltrecht 6/94, S. 305ff.
- EUROPÄISCHER GERICHTSHOF (1996): Vogelschutz - Lappelbank Urteil vom 11. Juli 1996 - C-44/95, in: Zeitschrift für Umweltrecht 5/96, S. 251ff.
- EUROPÄISCHER GERICHTSHOF (2001): Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 11.09.2001 in der Rechtssache C-71/99, Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Richtlinie 92/43/EWG - Erhaltung der natürlichen Lebensräume - Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen - Artikel 4 Absatz 1 - Liste von Gebieten - Informationen über die Gebiete.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (1999): Klage gemäß Artikel 169 EG-Vertrag eingereicht von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verstoßen hat. Brüssel, den 24. Februar 1999.
- FISCHER-HÜFTLE, P. (1997): Juristische Aspekte alternativer Konzepte des Naturschutzes für extensive Kulturlandschaften, in: BfN (Hrsg.) (1997a).
- FREYTAG, C. & K. IVEN (1995): Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für den nationalen Habitatschutz, in: Natur und Recht, Heft 3, 17. Jg., 109 - 117.
- GEMEINDE HÖVELHOF (2000): Verwaltungsvorlage für die öffentliche Sitzung Bau- und Umweltausschuß am 10.08.2000.

- GRO & WOG (1997): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens, Charadrius 33, 69 - 116, Gesellschaft Rheinischer Ornithologen (GRO) und Westfälische Ornithologen Gesellschaft (WOG).
- HAAFKE, J. (2001): Plausibilitätsprüfung FFH-Gebietsvorschlag „Heiden bei Lissendorf“, Biotopstrukturkartierung und Einstufung nach Wertmerkmalen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, im Auftrag des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e.V., Koblenz, NEULAND plan und rat - Rhein/Ruhr, Ratingen.
- HAAFKE, J. & R. SPITTLER (2001): Die Umsetzung der FFH-Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland - Ungebrochene Vorliebe für Naturschutzreservate, in: Landwirtschaft 2001: Der kritische Agrarbericht, herausgegeben vom AgrarBündnis e.V., S. 46 - 52, Rheda-Wiedenbrück.
- HAAFKE, J.; P. KUTTELWASCHER & R. SPITTLER (2000): Bewertung der Bedeutung der Gebiete „Weddewardener Außendeich“ und „Grabensystem Blockland“ gemäß Artikel 4 (1) der FFH-Richtlinie, im Auftrag des Senators für Bau und Umwelt Freie Hansestadt Bremen, NEULAND plan und rat - Rhein/Ruhr, Ratingen.
- HAAFKE, J. & R. SPITTLER (1999): Anspruch und Wirklichkeit bei der Auswahl und Bewertung von Schutzgebieten gemäß FFH-Richtlinie am Beispiel Nordrhein-Westfalen, im Auftrag des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V., Bonn, NEULAND plan und rat - Rhein/Ruhr, Ratingen.
- HAAFKE, J.; KROPF, M. & H. PFISTER-GEUSEN (1998): Intention und Potentiale der FFH-Richtlinie im Hinblick auf eine Annäherung von Landwirtschaft und Naturschutz, NEULAND plan und rat - Rhein/Ruhr, Ratingen.
- HARTEISEN, U. (2000): Die Senne - Eine historisch-ökologische Landschaftsanalyse als Planungsinstrument im Naturschutz.
- HAUBOLD, S. (1978): Die Sennegewässer als Lebensraum für Fische, in: Berichte des Naturwissenschaftlichen Vereins Bielefeld, Sonderheft, S. 141 - 153.
- JONSSON, L. (1992): Die Vögel Europas und des Mittelmeerraumes.
- KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK & NEULAND PLAN UND RAT (1999): Stellungnahme zu den fachlichen Grundlagen für die „Kriterien zur Auswahl der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000“ nach dem Einführungserlaß zur Anwendung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL), Entwurf, Stand 25.02.1999, Köln und Ratingen, März 1999.
- KREIS PADERBORN (1989): Landschaftsplan Sennelandschaft, Untere Landschaftsbehörde.
- LÖBF - LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (2001): Kartieranleitung NATURA 2000, Beschreibung der Lebensraumtypen, [http://www.loebf.nrw.de/hsn2kdv/r\\_1024.htm](http://www.loebf.nrw.de/hsn2kdv/r_1024.htm).

- LÖBF (1999a): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW, LÖBF-Schriftenreihe Band 17.
- LÖBF (1999b): Stellungnahme zu den Ausführungen des „Kölner Büros für Faunistik“ und des Büros „Neuland Plan und Rat“ zu den Kriterien zur Auswahl von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten in Nordrhein-Westfalen, Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen, 20.04.1999,
- LÖBF (1995): Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen, LÖBF-Schriftenreihe Band 5.
- MARSCHALL, I. (1998a): Wer bewegt die Kulturlandschaft ? Leitbilder des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die bäuerliche Kulturlandschaft - Eine Zeitreise - Zwei Bände, ABL Bauernblatt Verlags-GmbH, Rheda Wiedenbrück.
- MARSCHALL, I. (1998b): Naturschutz muß sich lohnen, in: Unabhängige Bauernstimme 7/8 1998, 15 - 16.
- MUNLV - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2002): NATURA 2000 - Netzwerk für den Naturschutz, Nordrhein-Westfalens Beitrag zum europäischen Naturerbe, mit Meldedokumenten  
<http://www.natura2000.munlv.nrw.de>.
- MUNLV (2001a): NATURA 2000 - Netzwerk für den Naturschutz, Nordrhein-Westfalens Beitrag zum europäischen Naturerbe.
- MUNLV (2001b): Fische unserer Bäche und Flüsse. Aktuelle Verbreitung, Entwicklungstendenzen, Schutzkonzepte für Fischlebensräume in Nordrhein-Westfalen.
- MURL - Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW (2000): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH), Rd.Erl. d. MURL vom 26.04.2000, III B 2 - 616.06.01.10.
- MURL (1999a): Informationssystem Natura 2000, Meldedokumente und Gebietskarten der FFH- und Vogelschutzgebiete der Tranche 1a und 1b in Nordrhein-Westfalen (CD 1, Stand 30.03.1999); fachliche Gebietsvorschläge zur Tranche 2 und Erweiterungen der Tranche 1 (CD 2, Stand 23.05.2000).
- MURL (1999b): Entwurf - Einföhrungserlaß zur Anwendung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) - Stand: 14.04.1999.
- MURL (1999c): Kriterien zur Auswahl der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Januar 1999.
- MURL (1998): Schutz des Europäischen Naturerbes in Nordrhein-Westfalen: FFH- und Vogelschutzgebiete, Worum geht es? 18 Fragen, 18 Antworten, Düsseldorf, Mai 1998.

- MURL (1997): Inhalt und Auswirkungen der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) und der Richtlinie Fauna, Flora, Habitat (FFH-RL) auf den Flächenschutz, Düsseldorf, 25.11.1997.
- NATUR- UND UMWELTSCHUTZ-AKADEMIE DES LANDES NRW (NUA) (1998): NATURA 2000. Ein Netzwerk von FFH- und Vogelschutzgebieten, NUA-Seminarbericht Band 1.
- PETERSEN, B.; U. HAUKE & A. SSYMANK (Bearb.) (2000): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 68.
- RHEINWALD, G. (1993): Atlas der Verbreitung und Häufigkeit der Brutvögel Deutschlands - Kartierung um 1985, Schriftenreihe des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Band 12.
- RINGLER, A. (1997): Anmerkungen zum Verfahren und zu den bioökologischen Grundlagen für die FFH-Gebietsmeldungen (Natura 2000), in: Natur und Landschaft, 73. Jg., S. 533 - 537.
- RÖMER, U. (1997): „Fische der Senne“ – Ein Beitrag zu Verbreitung, Bestand und Gefährdung von Rundmäulern (Petromyzontidae) und Fischen (Teleostei) im Landschaftsraum Senne, Biologische Station Senne.
- RÖMER, U. & W. VENNE (1995): Erster Nachweis des Bachneunauges *Lampetra planeri* auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld - Mitteilungen aus dem Projekt „Fische der Senne“, in: Berichte des Naturwissenschaftlichen Vereins Bielefeld und Umgebung 36, S. 235 - 245.
- SPITTLER, R. & J. HAAFKE (2002): Plausibilitätsprüfung des NATURA 2000-Gebietsvorschlags „Sennebäche“ (DE-4117-301) auf dem Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, im Auftrag der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, NEULAND plan und rat - Westfalen, Bielefeld.
- SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz - Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 und die „FFH-Richtlinie“ der EU, in Natur und Landschaft 9/94, S. 395ff.
- WILLMANN, O. (1989): Ökologische Pflanzensoziologie.
- WINTER, G. (1996): Vogelschutz - Lappelbank Urteil vom 11. Juli 1996 - C-44/95, in Zeitschrift für Umweltrecht 5/96, S. 251ff.
- WITT, K.; H.-G. BAUER; P. BERTHOLD; P. BOYE; O. HÜPPOP & W. KNIEF (1996): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 2. Fassung, 01.06.1996, Berichte zum Vogelschutz 34, 11 - 36.



## **ANHANG**

### **Rechtliche und naturschutzfachliche Rahmenbedingungen für die Benennung von NATURA 2000-Gebietsvorschlägen**

## **Rechtliche und naturschutzfachliche Rahmenbedingungen für die Benennung von NATURA 2000-Gebietsvorschlägen**

Mit der Verabschiedung der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) im Mai 1992 **verpflichteten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Erhaltungsgebiete (BEG) mit der Bezeichnung NATURA 2000 aufzubauen.** Dieses Netz besteht aus Gebieten, in denen die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie, die Habitats der Arten des Anhangs II und die besonderen Schutzgebiete (BSG) der „Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“ (Vogelschutz-Richtlinie), die bereits 1979 von der EG verabschiedet wurde, vorkommen. **Das Netz NATURA 2000 soll den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen und Habitats der Arten in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten gewährleisten** (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1999).

Jeder Mitgliedstaat der EU wählt die geeignetsten für das Netzwerk aus, die **aufgrund ihres relativen Wertes in signifikantem Maße** dazu beitragen, einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I oder eine Art des Anhangs II **in einem günstigen Erhaltungszustand<sup>5</sup>** zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen, und auch **in signifikantem Maße zur Kohärenz** des Netzes NATURA 2000 und/oder **in signifikantem Maße zur biologischen Vielfalt** in der biogeographischen Region<sup>6</sup> beitragen können (EUROPÄISCHER GERICHTSHOF 2001). Die Auswahl der Gebietsvorschläge erfolgt anhand **der in Anhang III der FFH-Richtlinie festgelegten Kriterien** und aufgrund einschlägiger wissenschaftlicher Informationen (ebd.).

**Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I sind:**

---

<sup>5</sup> Die Einstufung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen orientiert sich an der idealtypischen Ausprägung des betreffenden Typs (SSYMANK et al. 1998). Der Erhaltungszustand einer Art wird nach Artikel 1 i der FFH-Richtlinie als „günstig“ betrachtet, wenn diese Art ein lebensfähiges Element innerhalb des natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

<sup>6</sup> Für Deutschland sind die kontinentale, atlantische und alpine Region relevant.

- Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps, anhand dessen sich ermessen lässt, „wie typisch“ ein Lebensraumtyp ist.
- Vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche in Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates. Hierbei ist entscheidend, ob die vom Lebensraumtyp eingenommene Fläche eines konkreten Gebietsvorschlags mehr als 15 %, mehr als 2 % oder weniger als 2 % der Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates einnimmt (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1994, S. 14).
- Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktion des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit.
- Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps.

**Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für eine Art des Anhangs II sind:**

- Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen in ganzen Land.
- Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und Wiederherstellungsmöglichkeit.
- Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art.
- Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art.

Da die in der Vogelschutz-Richtlinie und in der FFH-Richtlinie beschriebenen Lebensräume zusammen das Netz „Natura 2000“ bilden sollen und mit diesen ein kohärentes Netz geschaffen werden soll, legt der Standard-Datenbogen für beide Gebietstypen ein einheitliches Grundschema für die Spezifizierung der Auswahlkriterien zugrunde (vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION 1994, S. 3). Für die Auswahl eines Vogelschutzgebietes sind daher ebenso alle vorgenannten Auswahlkriterien zu berücksichtigen. Bei der Meldung der Gebiete wird entsprechend ein Datenbogen verwandt, der alle Aspekte der Gebietsauswahl beider Richtlinien berücksichtigt. In Weiterführung der Abstufung der Signifikanz-Bedeutungsklassen sowie in Anlehnung an das qualitative Auswahlkriterium für Ramsar-Gebiete (Feuchtgebiete internationaler Bedeutung) sollen **Vogel-Populationen in der Größenordnung von unter 1 % des bundesdeutschen Gesamtbestandes als nicht signifikant** gelten. Für die Gebietsauswahl bei einem Brutgebiet gilt, dass es sich um einen regelmäßigen Brutplatz einer signifikanten Anzahl von mindestens drei Anhang-I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie handeln muss oder bei weit verbreiteten Arten das Gebiet eine besonders hohe Dichte bzw. Anzahl von Paaren aufweisen muss (BROCKSIEPER & WOIKE 1999).

Die Richtlinie spricht von Gebieten, in denen die entsprechenden Lebensraumtypen repräsentativ vertreten sind (LÖBF 1999b; BROCKSIEPER & WOIKE 1999). Durch die Einstufung der **Repräsentativität** kommt die tatsächliche „europäische Relevanz“ der vorgeschlagenen Gebiete zum Ausdruck. Es muss mindestens die Klassifizierung als „signifikantes Vorkommen“ erfüllt sein, um überhaupt eine weitere Beachtung im Rahmen des Auswahlverfahrens hervorzurufen. Im konkreten Gebietsvorschlag muss demnach zumindest eine „signifikante Repräsentativität“ gegeben sein oder anders formuliert: Ein Lebensraumtyp muss „typisch“ sein, um diese Anforderungen zu erfüllen. Wertbestimmende Kriterien sind die naturraumtypische Ausprägung, die größten und unzerschnittensten Vorkommen sowie die besondere Ausprägung des Vorkommens (BALZER et al. 2002). Im Naturraum aktuell nur noch seltene Vorkommen, die aber ehemals typisch waren bzw. die heute nur noch als Sekundärbiotop oder in Fragmenten auftreten, können wegen ihres Entwicklungsbedarfs ebenfalls mit hervorragender Repräsentativität bewertet werden, wenn diese im ehemaligen Verbreitungsgebiet des Lebensraumtyps liegen bzw. heute keine typisch ausgebildeten Vorkommen im Naturraum mehr anzutreffen sind (BALZER et al. 2002). Gefordert wird bei der Auswahl von FFH-Gebieten eine **Differenzierung zwischen schutzwürdig und FFH-Schutzgebietswürdigkeit**. Nicht jedes schutzwürdige Gebiet bzw. jede schutzwürdige Fläche oder jeder Fundort einer schutzwürdigen Art muss zwingend als FFH- oder Vogelschutz-Gebiet ausgewählt werden.

**Repräsentativität muss im Hinblick auf die Gewährleistung der funktionalen Zusammenhänge notwendigerweise auch eine gewisse Mindestflächengröße haben.** Die FFH-Richtlinie hat zwar keine Mindestgröße von FFH-Gebieten und den darin zu schützenden Lebensraumtypen festgelegt, es ist aber aus den vorgenannten Bedeutungsklassen und den Konsequenzen einer Einstufung in die unterste Kategorie ableitbar, dass nicht alles, was vorhanden ist gemeldet werden muss. Unerlässlich für den Belang der räumlichen Repräsentanz ist daher eine Mindestgröße speziell für jeden Lebensraumtyp, aber auch einer Population, die v.a. eine ausreichende Eigenständigkeit des Vorkommens gewährleistet, aber auch in angemessener Relation zum Gesamtvorkommens steht. Diese Mindestgröße erfordert schon die Definition eines Lebensraumtyps, denn wenige Bäume machen beispielsweise noch keinen Wald. Vorkommen, die nicht die aus funktionaler Sicht unbedingt notwendige Mindestgröße erreichen, sollen als nicht signifikant eingestuft werden (BALZER et al. 2002). Entsprechend dieser Vorgaben legt auch die Landesanstalt für Ökologie (LÖBF) in ihrer Kartieranleitung für NATURA 2000 lebensraumspezifische Mindestflächengrößen für die Gebietsauswahl fest (vgl. LÖBF 2001)

Entsprechend der Vorgehensweise bei den Lebensraumtypen sollen auch für die Arten nach Anhang II die jeweils geeignetsten Vorkommen geschützt werden. In der Regel werden aber **keine eigenen Schutzgebiete für Einzelarten** nach Anhang II ausgewiesen. Der Bestand dieser Arten soll in erster Linie dadurch gesichert werden, dass

deren Vorkommen in FFH-Gebieten für die einzelnen Lebensraumtypen gesichert bzw. entwickelt wird. Wird ein FFH-Gebiet nur aufgrund der dort lebenden Arten nach Anhang II gemeldet, ist hierfür ein seit Jahren bestehendes Vorkommen der entsprechenden Art die Voraussetzung. **Bei manchen Arten, die über die lebensraumbezogenen FFH-Gebiete nicht geschützt werden können, wird es kaum sinnvoll sein, spezielle FFH-Meldungen vorzunehmen**, weil sie in einer hinreichenden Größe den üblichen Rahmen für die Ausweisung von Schutzgebieten sprengen würden (MURL 2000, VV-FFH Anlage; LÖBF 1999b; BROCKSIEPER & WOIKE 1999). Entsprechend kleinere Vorkommen solcher Arten können demzufolge bei FFH-Gebietsausweisungen lediglich zur Ergänzung erfasst und dokumentiert werden, jedoch keinesfalls ein maßgebliches Wertmerkmal bzw. eine hinreichende Begründung für die Flächenauswahl liefern.

### **Kriterien für die Abgrenzung eines Gebietsvorschlags**

Von großer Bedeutung ist die **Abgrenzung eines FFH-Gebietsvorschlags**, denn das Gebiet besteht im Regelfall nicht nur aus einem Lebensraumtyp mit einer einheitlichen Wertigkeit, sondern umfasst verschiedene Lebensraumtypen und enthält, um zusammenhängende Gebiete zu erhalten, zwischen den Lebensraumtypen mehr oder weniger große Pufferflächen. Der Abgrenzung und Zonierung ist daher in der Praxis besondere Beachtung zu schenken, insbesondere, da bei zentralen und hochgradig schützenswerten Lebensräumen wohl Einigkeit über dessen Schutznotwendigkeit in den Kernbereichen besteht und Meinungsverschiedenheiten in den Randzonen auftreten.

**Die FFH-Richtlinie legt in Artikel 3 fest, dass das kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete aus Gebieten besteht, „die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen“.** Zusätzlich verpflichtet Artikel 10 die Mitgliedstaaten zu dem Bemühen, „im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik, insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von NATURA 2000“, „die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wild lebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern“. **Der Wortlaut der FFH-Richtlinie macht deutlich, dass die FFH-Gebiete im Wesentlichen die Lebensraumtypen und die Habitate der Arten schützen und daher sicherlich nicht zum größeren Teil aus Verbundelementen bestehen dürfen.** Dabei ist davon auszugehen, dass ein räumlicher Anteil der Lebensraumtypen bzw. Habitate von mehr als 50 % gegeben sein muss. Zusätzlich zur Ausweisung von FFH-Gebieten müssen die Mitgliedstaaten die „Pflege von Landschaftselementen fördern“. Auch wenn die FFH-Richtlinie den relevanten Anteil der Fläche der Lebensraumtypen an der Gesamtfläche des Gebietsvorschlags nicht festlegt, ist doch zumindest ableitbar, dass der größere Teil der Gesamtfläche aus entsprechend Anhang III ausgewählten Lebensräumen bestehen muss. Diese Kriterien zur Auswahl der Gebiete gelten im Übrigen für die Auswahl und Abgrenzung des gesamten Gebietes und nicht

nur für die Ermittlung von „Kernflächen“ im Gebietsvorschlag. Die Auswahlkriterien sind demnach ebenso für die Flächen außerhalb dieser „Kernflächen“ anzuwenden. Eine Gliederung der Gebietsvorschläge in „Kernflächen“, für die die nach Anhang III geforderten Qualitäten vorliegen und in übrige Flächen, für die keine entsprechenden Wertmerkmale gegeben sind, bei denen aber vermutet wird, dass sie vorliegen könnten, ist nicht möglich und widerspricht der FFH-Richtlinie. Vielmehr müssen die jeweiligen Qualitäten für das gesamte Gebiet vorliegen.

Sollten weitere Flächen dem Gebiet hinzugezogen werden, müssen sie entweder der **Abrundung des Gebietes** dienen oder ein hervorragendes **Entwicklungspotenzial** besitzen, was ebenso wie die Bedeutung der Lebensraumtypen zu belegen und entsprechend als Ziel zu benennen wäre. Auch wenn auf das Entwicklungspotenzial abgestellt werden soll, kann **die Entwicklungsmöglichkeit nicht das Hauptkriterium für die Auswahl als FFH-Gebiet** sein, denn es ist vielmehr das vorhandene und nicht das entwickelbare Naturraumpotenzial entscheidend und soll durch die FFH-Richtlinie erfasst werden. **Die großflächige Einbeziehung von Pufferflächen zur Abschirmung des Gebietes vor Außeneinflüssen verbietet sich** schon durch den durch die FFH-Richtlinie entfalteten Schutz vor Außeneinflüssen. Artikel 6 der FFH-Richtlinie regelt, dass eine Planung oder ein Projekt außerhalb eines FFH-Gebietes grundsätzlich unzulässig ist, wenn dadurch das FFH- oder Vogelschutzgebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird. Gegenüber dem Naturschutzgebiet nach deutschem Naturschutzrecht, das lediglich innerhalb seiner Grenzen die notwendige Schutzfunktion entfaltet und daher bei der Gebietsabgrenzung Pufferflächen mit einbeziehen muss, ist das FFH-Gebiet auch vor Beeinträchtigungen außerhalb seiner Grenzen, die sich auf das Gebiet auswirken, geschützt. Die Einbeziehung von Pufferflächen in ein FFH-Gebiet zum Schutz von Außeneinflüssen ist insoweit sachlich nicht geboten, da sonst eine „doppelte Pufferung“ des Gebietes vorgenommen werden würde.

Es ist demzufolge zweifelsohne **nicht Ziel der FFH-Richtlinie, dass Verbundkorridore und Pufferflächen die Substanz des FFH-Gebietes bilden** und real nur Restflächen von Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse geschützt werden. Es ist nicht möglich, ein Gebiet nur zum Zwecke der Sicherung eines Verbundkorridors in die Vorschlagsliste der FFH-Gebiete aufzunehmen. Es ist aus Naturschutzsicht allerdings unstrittig, dass insbesondere Fließgewässer Verbindungsfunktionen in der Landschaft übernehmen und als solche ein Rückgrat für einen landesweiten Biotopverbund darstellen. Die FFH-Richtlinie sieht die Ausweisung von FFH-Gebieten zu diesem Zweck aber nicht vor. Insofern können Fließgewässer als linienhafte Lebensräume diese Verbindungsfunktion als FFH-Gebiet nur dann übernehmen, wenn eine Auswahl als FFH-Gebiet aufgrund der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie möglich ist. Sollten notwendige Verbindungselemente nicht als FFH-Gebiet ausgewählt werden

können, bleiben den Naturschutzverwaltungen natürlich weiterhin die Instrumente des bundesdeutschen Naturschutzrechts erhalten.

Ebenso wenig strebt die FFH-Richtlinie einen faktischen, räumlich zusammenhängenden Verbund von „FFH-Schutzgebieten“ an. Vielmehr besitzt das FFH-Ziel zur **Schaffung eines europäischen Schutzgebietsnetzes eine ebenso abstrakte Qualität** wie die bislang üblichen Formulierungen eines „Netztes von Naturschutzgebieten“ oder eines „Biotopverbundsystems“. Gemeint ist damit immer der sachliche Zusammenhang und nicht zwingend die reale räumliche Verbindung. Dieses Netz muss nicht zwingend aus aneinander gereihten Gebieten bestehen. Vielmehr heißt es in der FFH-Richtlinie, dass dieses Netz aus Gebieten besteht, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II sowie die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete (BSG) umfassen. Danach stellt die Richtlinie explizit und faktisch auf entsprechende „Kernzonen“ ab, die in ihrer Summe als „Netz“ bezeichnet werden. Es handelt sich um ein Netz aus Gebieten gleicher Qualität. Das Schutzgebietsnetz ähnelt dem Händlernetz eines Unternehmens und fordert insoweit weder einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang noch die Ausweisung von Verbundräumen.

### **Rechtsfolgen der Aufnahme eines Gebietes in das Netzwerk NATURA 2000**

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission durch das Bundesumweltministerium am 16.03.2001 mit der Vorlage der Gebietslisten Vorschläge für FFH-Gebiete gemacht hat, wählt die EU geeignete Gebiete aus, die einen sinnvollen Beitrag zum Aufbau des europäischen Netzwerkes NATURA 2000 leisten können. In der Phase 1 des Auswahlverfahrens haben die Mitgliedstaaten alle geeigneten Gebiete ausgewählt. In der Phase 2 trifft die EU-Kommission daraus eine Auswahl der besten Gebiete. Derzeit läuft die **Prüfung der Vorschlagsliste durch die EU-Kommission**. In dieser Phase 2 der Gebietsauswahl (s. Anhang III der FFH-Richtlinie) wird die Beurteilung der gemeinschaftlichen Bedeutung der in den nationalen Listen enthaltenen Gebiete auf europäischer Ebene vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission aufgrund des Umfangs der europaweiten Meldungen diese Prüfung nur punktuell bzw. bei entsprechenden Hinweisen auf Unstimmigkeiten im Meldeverfahren vornehmen wird. Insofern ist es dringend geboten, die EU-Kommission auf vorhandene Zweifel, dass eine Gebietsmeldung entsprechend der Vorgaben der FFH-Richtlinie erfolgte, hinzuweisen. Da die Prüfung der Vorschlagsliste durch die EU-Kommission aufgrund der „Aktenlage“ erfolgen muss, weil nicht die örtliche Situation in jedem Gebiet geprüft werden kann, muss sie auf Fehler in der Begründung bei einer Gebietsmeldung aufmerksam gemacht werden. **Dann besteht die Möglichkeit, dass das entsprechende Gebiet nach fachgerechter Prüfung bei der Auswahl der FFH-Gebiete durch die EU-Kommission nicht ausgewählt wird.**

Die Beurteilung der Gebiete durch die EU-Kommission erfolgt anhand ihrer Bedeutung zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumes des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II bzw. ihres Beitrags zur Kohärenz von NATURA 2000. Bewertet wird hierbei der relative Wert des Gebietes auf nationaler Ebene, die geographische Lage des Gebietes, die Gesamtfläche des Gebietes, die Zahl der in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II sowie der ökologische Gesamtwert des Gebietes für die betroffene biogeographische Region aufgrund der Eigenart oder Einzigartigkeit (s. Anhang III der FFH-Richtlinie).

Über die endgültige Aufnahme der FFH-Gebiete in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung entscheidet die EU-Kommission im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland (Art. 4 Abs. 2 und 3 FFH-Richtlinie). **Die Kommission kann grundsätzlich nur eine Auswahl aus denjenigen Gebieten treffen, die die Mitgliedstaaten mit den nationalen Listen oder nachträglich vorgeschlagen haben.** Ob die Kommission Änderungen in der Gebietsabgrenzung vornimmt oder einen Gebietsvorschlag zwecks Prüfung der Gebietsabgrenzung an den Mitgliedstaat zurückgibt, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Die von der EU-Kommission ausgewählten FFH-Gebiete werden vom Bundesumweltministerium im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die für das Land NRW im Bundesanzeiger bekannt gemachte Gebietsliste wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht (MURL 2000, VV-FFH Nr. 2.3.4).

„Die im Bundesanzeiger bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind so schnell wie möglich - spätestens aber bis zum 05.06.2004 (ausgehend von den Umsetzungsfristen in Art. 4 FFH-RL) - als **besondere Schutzgebiete** nach Art 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie auszuweisen“ (MURL 2000, VV-FFH Nr. 4.1.1). Dabei kann die Ausweisung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet (gemäß §§ 20, 21 und 42a ff LG<sup>7</sup>) durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach § 8 und § 32 Absatz 4 BNatSchG<sup>8</sup> (§ 19b BNatSchG-alt) geschehen (ebd.). **Es ist nicht vorgegeben, dass ein FFH-Gebiet zwangsläufig auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden muss.** Da es in der VV-FFH sogar heißt, dass die zuständigen Landschaftsbehörden jeweils zu prüfen haben, ob die Ziele der FFH-Richtlinie gemäß Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie auch durch vertragliche Vereinbarungen zu erzielen sind, räumte das Land NRW zunächst dem **Vertragsnatur-**

---

<sup>7</sup> Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

<sup>8</sup> Seit dem 04.04.2002 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das mit dem Bundesnaturschutzneuregelungsgesetz (BNatSchNeuregG) geändert wurde, in Kraft. Da es sich um ein Rahmengesetz handelt gelten viele Vorschriften nicht unmittelbar, sondern müssen zunächst durch die Länder umgesetzt werden. Die zum Thema FFH relevanten Vorschriften waren aber bereits im BNatSchG enthalten.



**schutz** den Vorrang ein. „Eine Ausweisung als geschützter Teil von Natur und Landschaft kann unterbleiben, soweit unter Berücksichtigung einer jeweils erforderlichen Drittwirkung einer Schutzausweisung ein gleichwertiger Schutz nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen gewährleistet ist. So wird in vielen Fällen der Schutzzweck auch durch vertragliche Vereinbarungen, die eine Grundschutzausweisung ergänzen oder ersetzen, gewährleistet werden können“ (MURL 2000, VV-FFH Nr. 4.3.2). Zu den gleichwertigen, den Schutzzweck gewährleistenden anderen Rechtsvorschriften können insbesondere auch Gesetzlich geschützte Biotop, Schutzwald, Naturwaldzellen oder Wasserschutzgebiete gehören (ebd.)

Eine Schutzerklärung der FFH-Gebiete muss in jedem Fall erfolgen, aber neben der Wahlmöglichkeit des geeignetsten Instruments ist eine Abwägung hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung und räumlichen Differenzierung (Kern- und Pufferzonen) möglich. Wegen der Großflächigkeit der Gebiete werden häufig teilräumliche Differenzierungen des Schutzes notwendig sein. Die jeweilige Schutzkategorie richtet sich nach dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Fläche (ebd., VV-FFH Nr. 4.1.1 und 4.1.2).

In NRW wird angestrebt, die **Schutzgebietsausweisungen** für die gemeldeten FFH-Gebiete in der von der FFH-Richtlinie vorgesehenen Frist bis Juni 2004 abzuschließen. Somit soll die Benennung der FFH-Gebiete durch die EU-Kommission nicht abgewartet werden, sondern schon jetzt vor der Auswahl sollen die Landschaftsbehörden die Schutzzwecke und die Gebietsabgrenzungen der besonderen Schutzgebiete über eine Änderung der Landschaftspläne oder in Naturschutzverordnungen festsetzen (DANIELZIK 2001). Entgegen den früheren Verlautbarungen scheint das reale Verwaltungshandeln auf das Ziel ausgerichtet, **FFH-Gebiete grundsätzlich als Naturschutzgebiete zu sichern** (WOIKE et al. 2001, in: DANIELZIK 2001).

Noch weiter vergrößert wird die bereits vorhandene Verunsicherung in der Bevölkerung durch die von den Behörden bereits begonnenen Umsetzungsverfahren zur Ausweisung der (noch nicht ausgewählten) FFH-Gebiete. Zusätzlich hat die Bezirksregierung Detmold bereits im Entwurf des Gebietsentwicklungsplans (GEP) für den Oberbereich Bielefeld damit begonnen, ergänzend zu den FFH-Gebieten einen Biotopverbund festzuschreiben. Dieser „vorausseilende Gehorsam“ einer Ausweisung als besonderes Schutzgebiet, bevor bekannt ist, welche Gebiete die EU-Kommission auswählt, resultiert aus der Verwaltungsvorschrift vor dem Hintergrund des entstandenen Zeitdrucks. Denn vor Erlass der naturschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen sind im GEP entsprechende Ziele zum Schutz von Natur und Landschaft darzustellen, weshalb die regionalplanerische Sicherung so schnell wie möglich - spätestens aber bis zum 31.12.2002 - erfolgen muss. Entsprechende naturschutzrechtliche Verfahren können zeitlich parallel zu den regionalplanerischen Planverfahren geführt werden (MURL 2000, VV-FFH Nr. 4.1.2). Solange die FFH-Gebiete noch nicht in den Gebietsentwicklungsplänen dar-

gestellt sind, haben die nachgeordneten Planungsträger bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, ob für Plandarstellungen, die im Konflikt zu den Zielen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie stehen könnten, bereits auf der Gebietsentwicklungsplanebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist (ebd., VV-FFH Nr. 4.2.2).

Bis zur Unterschutzstellung oder Wirksamkeit alternativer Schutzmaßnahmen greifen in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger **vorläufige Schutzwirkungen** (MURL 2000, VV-FFH Nr. 3). In den FFH-Gebieten sind nach § 33 Absatz 5 BNatSchG (§ 19b Abs. 5 BNatSchG-alt) alle Handlungen (Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen, Störungen) unzulässig, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (Lebensraumtypen oder Arten) führen können. „Für die Gebiete, die bereits nach §§ 20, 21 und 42a ff LG als Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgesetzt oder ausgewiesen sind oder nach § 62 LG gesetzlich geschützt sind, gilt die Veränderungssperre nach § 33 Absatz 5 BNatSchG (§ 19b Abs. 5 BNatSchG-alt) nicht, da in diesen Fällen die notwendigen Ge- und Verbote zur Erreichung des Schutzzweckes bereits abschließend geregelt sind“ (ebd., VV-FFH Nr. 3.1). Es gilt demnach keine Veränderungssperre für die FFH-Gebiete in Schloss Holte-Stukenbrock, da diese bereits als Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind und damit die bereits vorhandenen Vorgaben zu beachten sind.

Als Instrumente zur Aufrechterhaltung eines optimalen Erhaltungszustandes gelten das **Verschlechterungsverbot** und die **Verträglichkeitsprüfung**. Danach sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den aktuellen Zustand des Gebietes verschlechtern. Bei geplanten Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung für diese Maßnahme durchzuführen, um vor der Zulassung oder Durchführung eines Projektes dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen. Dies gilt für Vorhaben und Maßnahmen **innerhalb eines FFH-Gebietes**, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, und auch **außerhalb eines FFH-Gebietes** für Eingriffe in Natur und Landschaft und für nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, **soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation) geeignet sind, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen** (MURL 2000, VV-FFH Nr. 5.1). Maßgeblich für die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist also die Vermutung einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes. „Die Frage, ob das Projekt tatsächlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, ist dagegen erst im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung selbst zu beantworten“ (ebd., VV-FFH Nr. 5.1.2). Die Tätigkeiten oder Maßnahmen der täglichen Wirtschaftsweisen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sind keine prüfungspflichtige Projekte (ebd., VV-FFH Nr.

5.1.1). Von der Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bleiben ebenso solche Vorhaben und Maßnahmen unberührt, die unter den **Bestandsschutz** fallen oder im Rahmen der **Entwicklungsmöglichkeiten** zu sehen sind.

Die Verwaltungsvorschrift (VV-FFH) des Landesumweltministeriums (MURL 2000) nimmt eine Negativabgrenzung einer erheblichen Beeinträchtigung vor. **Von einer erheblichen Beeinträchtigung kann u.a. in folgenden Fällen in der Regel nicht ausgegangen werden:**

- Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs.1 Nrn. 1 und 2 BauGB im räumlichen Zusammenhang mit der vorhandenen Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder des Gartenbaubetriebes.
- Begünstigte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4 BauGB (Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes, Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes, Erweiterung eines Wohngebäudes, Eigenbedarfsnutzung, Nutzungsänderung von denkmalgeschützten Gebäuden, Erweiterung vorhandener Betriebe).
- Die Schließung von Baulücken im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.
- Vorhaben und Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Landschaftsgesetz (die keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen).
- Unterhaltung und Ausbau von Wirtschaftswegen und sonstigen gemeindlichen Wander- und Radwegen.
- Nutzungsänderungen im vorhandenen Gebäudebestand einschließlich der bisherigen nicht landwirtschaftlichen Nutzung.
- Die Ausübung von Sport, Freizeit- und Erholungstätigkeiten in der freien Landschaft und im Wald, so weit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen (z.B. Einschränkung über Naturschutzgebietsverordnung).
- **Bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der BauONW** außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes **bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 Metern** mit Ausnahme der Anlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauONW (Abgrabungen); es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall trotz Einhaltung des Mindestabstands wegen der Besonderheiten des Projekts eine erhebliche Beeinträchtigung hervorgerufen wird. Sollen bauliche Anlagen innerhalb des Mindestabstandes von 300 m errichtet werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete vorliegen kann.

Für die FFH-Gebiete müssen wenn es notwendig ist **Erhaltungsmaßnahmen** durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen. Bei der Ausweisung als geschützte Teile von Natur und Landschaft sind der Schutzgegenstand, der Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote im Hinblick auf die jeweiligen **Erhaltungsziele** zu bestimmen (MURL 2000, VV-FFH Nr. 4.3.1). Nach Artikel

11 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume zu überwachen (**Monitoring**). Die Mitgliedstaaten müssen der EU-Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und der Arten sowie die wichtigsten Ergebnisse der Überwachung der Gebiete (**Berichtspflichten**) vorlegen.

Aus der Pflicht zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes ergibt sich das **Verschlechterungsverbot**. Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen erheblich auswirken könnten. Heute ist noch weitgehend unklar, welchen Einfluss die EU zukünftig mit der Begründung der Aufrechterhaltung eines optimalen Erhaltungszustandes auf die FFH-Gebiete nehmen wird.